

Run-Off

Schutz der Kunden in der
Lebensversicherung

Seite 12



Internes Kontrollsystem

*Marktuntersuchung der BaFin bei Banken
und Sparkassen*

Seite 18

Produktfreigabeverfahren

*Anforderungen an Produkthersteller
und Vertreiber*

Seite 22

Themen

4 Kurz & Aktuell

- 4 Moratorium **KF**
- 5 Europäische Aufsichtsbehörden **ÜG**
- 5 Marktbetreiber und Datenbereitstellungsdienstleister **WM**
- 6 Pensionskassen und Pensionsfonds **VP**
- 6 Prüfungsberichtsverordnung **KF**
- 6 Wertpapierdienstleistungs-Prüfungsverordnung **WM**
- 7 Warenderivate **WM**
- 7 Anzeigenverordnung **KF**
- 7 Schlichtungsstelle **ÜG**
- 7 Erstversicherer **VP**
- 8 Wichtige Termine **ÜG**
- 8 Zentrale Gegenparteien **WM**
- 9 Stresstest **KF**
- 9 Offenlegung **KF**
- 9 Einlagensicherung **KF**
- 10 Risiken **KF**
- 11 Versicherungsvermittler **VP**
- 11 Investmentvermögen **WM**

12 Aufsicht

- 12 Run-Off **VP**
- 18 Internes Kontrollsystem **KF**
- 22 Produktfreigabeverfahren **VP**
- 26 Neujahrspresseempfang **ÜG**

30 Verbraucher

- 30 Virtuelle Währungen und ICOs **ÜG**
- 31 Produktintervention **ÜG**
- 31 Zahlungskonten **KF**
- 31 Hinweis **WM**
- 32 Einstellung **ÜG**
- 32 Abwicklung **ÜG**
- 32 Ausstehende Zahlungen aus Anlageobjekten **WM**
- 32 Ungesicherte Refinanzierung **WM**

33 Bekanntmachungen



© BaFin

Neujahrspresseempfang

Regulatorische Schwergewichte im Fokus

Seite 26



In Artikeln mit diesem Zeichen finden Sie Informationen zum Verbraucherschutz. In der Rubrik [Verbraucher](#) lesen Sie Warnungen und aktuelle Kurzmeldungen dazu.

Editorial

Liebe Leserinnen und Leser,

das Thema Run-Off hat in den vergangenen Monaten zunehmend an Bedeutung gewonnen. Die Pläne mehrerer großer Versicherungsgruppen, ihre Lebensversicherungsbestände möglicherweise an Abwicklungsspezialisten zu verkaufen, führte zu einer breiten öffentlichen Diskussion. Die Reaktionen waren dabei meist ablehnend bis empört. Der Beitrag ab [Seite 12](#) ordnet das Thema aus Sicht der BaFin ein und erläutert, warum der Schutz der Kunden gewährleistet ist.

Um den Schutz der Verbraucher bei Versicherungsprodukten zu verbessern, wurde das Produktfreigabeverfahren geschaffen, mit dem sich der Beitrag ab [Seite 22](#) beschäftigt. Die Vorgaben gelten für die Entwicklung und den Vertrieb neuer sowie wesentliche Anpassungen bestehender Versicherungsprodukte.

Ab [Seite 18](#) finden Sie die Ergebnisse einer Marktuntersuchung, bei

der die BaFin die Strukturen und Systeme des Internen Kontrollsystems bei Banken und Sparkassen beleuchtet hat. Dieses soll sicherstellen, dass die Institute Verstöße gegen aufsichtsrechtliche Vorgaben rechtzeitig identifizieren und abstellen können. Das Ergebnis ist insgesamt positiv; allerdings könnten sich einige Prozesse aus Sicht der BaFin noch optimieren lassen.

Welche Aufsichtsthemen außerdem derzeit besonders wichtig sind, erfahren Sie im Bericht zum Neujahrspresseempfang ab [Seite 26](#). In der Rede von BaFin-Präsident Felix Hufeld ging es unter anderem um die großen regulatorischen Werke und politisch heiß diskutierte Themen wie Green oder Sustainable Finance.

Eine interessante Lektüre wünscht Ihnen

Sabine Reimer

Dr. Sabine Reimer



© Bernd Rosellieb

*Dr. Sabine Reimer,
Leiterin Kommunikation*

Kurz & Aktuell

Kurzmeldungen zu nationalen und internationalen Neuerungen, Rundschreiben, Konsultationen und andere Veröffentlichungen



© iStockphoto.com/Oxford

Moratorium

Dero Bank AG: Anordnung der BaFin

KF Die BaFin hat gegenüber der Dero Bank AG wegen drohender bilanzieller Überschuldung ein Veräußerungs- und Zahlungsverbot erlassen. Außerdem ordnete sie an, die Bank für den Verkehr mit der Kundschaft zu schließen, und untersagte es ihr, Zahlungen entgegenzunehmen, die nicht zur Tilgung von Schulden gegenüber der Dero Bank bestimmt sind (Moratorium).

Das Moratorium musste anordnet werden, um die Vermögenswerte in einem geordneten Verfahren zu sichern. Die Maßnahmen der BaFin sind sofort vollziehbar, aber noch nicht bestandskräftig.

Die Dero Bank AG hat keine systemische Relevanz. Ihre Notlage stellt daher keine Bedrohung für die Finanzstabilität dar. Die Bilanzsumme des in München ansässigen Instituts beläuft sich zum Stichtag 31. Dezember 2017 auf rund 27 Millionen Euro.

Die Dero Bank AG versteht sich als Nischenanbieter im Investmentbanking mit Fokus auf mittelständische, kapitalmarktorientierte Unternehmen. Sie ist auf die Begleitung und Umsetzung aller Arten von Kapitalmaßnahmen spezialisiert, insbesondere Anleihe- und Aktienemissionen, Börsengänge, Designated Sponsoring sowie Aktienerwerbangebote. Alleingesellschafterin der Bank ist die Trillium Capital S.a.r.l. (vormals VEM Holding S.a.r.l.) mit Sitz in Luxemburg.

Einlagen der Kunden geschützt

Die Einlagen der Kunden der Dero Bank AG sind im Rahmen des Einlagensicherungsgesetzes (**EinSiG**) geschützt. Das Institut gehört der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH (**EdB**) an. Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Entschädigung von bis zu 100.000 Euro je Einleger liegen vor, wenn die BaFin den Entschädigungsfall festgestellt hat. Die EDB hat die Gläubiger des Instituts unverzüglich darüber zu unterrichten, wenn dieser Fall eingetreten ist. ■

Europäische Aufsichtsbehörden

BaFin übernimmt grundsätzlich alle Leitlinien sowie Fragen und Antworten in ihre Verwaltungspraxis

ÜG Die Europäischen Aufsichtsbehörden (ESAs) treffen unterhalb von rechtlich verbindlichen Regelungen auch Maßnahmen nach Artikel 16 und 29 ihrer Gründungsverordnungen (siehe beispielhaft die [ESMA-Verordnung](#)). Praktisch spielen hierbei neben Stellungnahmen (Opinions) insbesondere Leitlinien (Guidelines) sowie Fragen und Antworten (Questions and Answers – Q&As) eine erhebliche Rolle.

Im Interesse der europäischen Harmonisierung des Aufsichtsrechts ist die BaFin grundsätzlich bestrebt, Leitlinien und Q&As der ESAs möglichst in ihre Verwaltungspraxis zu übernehmen. Bei den bislang veröffentlichten rund 180 Leitlinien und 3.000 Q&As hat sie dies nur in wenigen Fällen abgelehnt, nämlich insbesondere dann, wenn die Besonderheiten des deutschen Aufsichtsrechts der Übernahme entgegenstanden.

Auch in Zukunft wird die BaFin entsprechend verfahren. Übernimmt sie ausnahmsweise eine Leitlinie oder Q&A nicht in ihre Verwaltungspraxis, wird sie dies auf ihrer Internetseite ausdrücklich [erklären](#). Darüber hinaus bietet sie auf ihrer Internetseite Links auf alle veröffentlichten ESA-Leitlinien und deren Übersetzung sowie auf alle veröffentlichten Q&As. Zu ausgewählten Q&As stellt die BaFin zudem unverbindliche eigene Übersetzungen zur Verfügung. Ob eine solche Übersetzung existiert, hat aber keine Bedeutung für die Maßgeblichkeit der Q&A in Deutschland.

Hintergrund

Leitlinien nach Artikel 16 und Q&As nach Artikel 29 der ESA-Verordnungen sind Konvergenzinstrumente, die auf eine Harmonisierung der Aufsicht in der EU abzielen. Sie sollen eine einheitliche Anwendung des Unionsrechts, eine gemeinsame Aufsichtskultur und kohärente Aufsichtspraktiken sicherstellen.

Beiden Maßnahmen ist gemeinsam, dass sie zunächst rechtlich unverbindlich sind. Erst wenn die BaFin eine Maßnahme in ihre Verwaltungspraxis übernimmt, entfaltet sie in Deutschland ihre

Wirkung. In einigen Fällen ist für die Übernahme in das deutsche Aufsichtsrecht ein Rechtsakt erforderlich, beispielsweise die Anpassung einer deutschen Verordnung.

Die Entscheidung, eine Leitlinie zu übernehmen, erfolgt im Rahmen des sogenannten Comply-or-Explain-Verfahrens per Erklärung gegenüber der zuständigen ESA. Bei Q&As entscheidet die BaFin formlos über die Übernahme der Q&A in ihre Verwaltungspraxis; eine Übersetzung ins Deutsche ist hierfür nicht erforderlich. ■



Linkempfehlung zum Thema

Alle Informationen zu den ESA-Leitlinien finden Sie unter: www.bafin.de » [Recht & Regelungen](#) » [Leitlinien und Q&As der ESAs](#)

Marktbetreiber und Datenbereitstellungsdienstleister

BaFin wird ESMA-Leitlinien zu Leitungsorganen anwenden

WM Marktbetreiber von Börsen, Multilateralen und Organisierten Handelssystemen (Multilateral / Organised Trading Facilities – MTFs / OTFs) und die unter der europäischen Finanzmarktrichtlinie (Markets in Financial Instruments Directive II – [MiFID II](#)) ebenfalls neu hinzugekommen Datenbereitstellungsdienstleister erfüllen innerhalb der Finanzmarktinfrastruktur zentrale Aufgaben. Artikel 45 Absatz 9 MiFID II sieht vor, dass die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA spezielle Leitlinien herausgibt, die die Anforderungen an deren Leitungsorgane regeln.

Die BaFin erklärt hiermit, dass sie die [Leitlinien](#), die die ESMA am 19. Dezember 2017 in deutscher Sprache veröffentlicht hat, anwenden wird. Diese treffen etwa Regelungen dazu, wie viel Zeit ein Mitglied des Leitungsorgans für die Wahrnehmung seiner Aufgaben aufwenden sollte, und zu notwendigen Kenntnissen, Fähigkeiten und Erfahrungen, über die das Leitungsorgan kollektiv verfügen muss. Weitere Anforderungen zielen auf die Aufrichtigkeit, Integrität und Unvoreingenommenheit der Mitglieder und den

Umfang von Personal- und Finanzressourcen für ihre Einführung in das Amt ab. Zudem geben die Leitlinien Diversitätskriterien für die Auswahl der Mitglieder des Leitungsorgans vor.

Zweck dieser Leitlinien ist die Schaffung eines gemeinsamen Standards, der von Marktbetreibern und Datenbereitstellungsdiensten bei der Benennung neuer und bei der Beurteilung aktueller Mitglieder von Leitungsorganen zu berücksichtigen ist. Sie sind außerdem eine Orientierungshilfe, wie Informationen von Marktbetreibern und Datenbereitstellungsdiensten aufzuzeichnen sind, damit sie den zuständigen Behörden zur Ausübung ihrer Überwachungspflichten zur Verfügung stehen. ■

Pensionskassen und Pensionsfonds

BaFin veröffentlicht überarbeitete Rundschreiben zur Aufstellung versicherungsmathematischer Gutachten

VP Die BaFin hat zwei überarbeitete Rundschreiben veröffentlicht: Die Hinweise für die Aufstellung versicherungsmathematischer Gutachten bei Pensionskassen sowie die entsprechenden Hinweise für Pensionsfonds. Zuvor hatte sie beide Rundschreiben öffentlich konsultiert (siehe BaFinJournal Dezember 2017).



Links zum Thema

Hinweise bezüglich Pensionskassen
www.bafin.de » Recht & Regelungen
 » Rundschreiben

Hinweise bezüglich Pensionsfonds
www.bafin.de » Recht & Regelungen
 » Rundschreiben

Die Überarbeitungen dienen insbesondere der Anpassung der Gesetzesverweise an das aktuelle Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) und die darauf aufbauenden Verordnungen sowie der Ergänzung beziehungsweise Festlegung einzelner neuer Informationspflichten. Zudem wurden bestimmte Formulierungen präzisiert. ■

Prüfungsberichtsverordnung

BaFin veröffentlicht Formblatt und Begründung zur Änderung

KF Am 23. Januar 2018 wurde die Änderungsverordnung zur Prüfungsberichtsverordnung (PrüfbV) im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Sie hat die geldwäscherechtlichen Vorschriften der PrüfbV an das Gesetz zur Umsetzung der Vierten Geldwäscherichtlinie, zur Ausführung der Geldtransferverordnung und zur Neuorganisation der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen angepasst (siehe dazu auch BaFinJournal März 2017).

Die Änderungen beschränken sich daher im Wesentlichen auf die Anpassung des Formblatts 5 sowie auf die Nachvollziehbarkeit der Risikosituation des geprüften Instituts (§ 27 PrüfbV). Das neue Formblatt sowie die Begründung zur Änderung der Verordnung hat die BaFin nun auf ihrer Internetseite veröffentlicht. ■

Wertpapierdienstleistungs-Prüfungsverordnung

BaFin veröffentlicht Erläuterungen zur Novelle

WM Vor wenigen Tagen ist die neue Wertpapierdienstleistungs-Prüfungsverordnung (WpDPV) in Kraft getreten. Die BaFin hat dazu Erläuterungen veröffentlicht.

Die Überarbeitung war durch den Anwendungsbeginn der Neufassung der europäischen Finanzmarkttrichtlinie (Markets in Financial Instruments Directive II – MiFID II) Anfang 2018 notwendig geworden. Die wesentlichen Rahmenbedingungen für

die neue WpDPV sind durch § 89 des ebenfalls aufgrund der MiFID II novellierten Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) sowie durch die in § 89 WpHG in Bezug genommenen europäischen Rechtsakte bereits vorgegeben. Sie werden im Verordnungstext lediglich konkretisiert und zusammengefasst.

Da sich die BaFin bei ihrer laufenden Aufsicht wesentlich auf die Prüfungsberichte stützt, spiegelt sich die massiv gewachsene europäische Regeldichte auch in der neuen WpDPV wider. ■



Linkempfehlung zum Thema

Die Erläuterungen finden Sie unter:
www.bafin.de » [Recht & Regelungen](#)
» [Rechtsgrundlagen](#)

Warenderivate

Allgemeinverfügungen zu Positionslimits

WM Die BaFin hat weitere Allgemeinverfügungen erlassen, die Positionslimits auf Warenderivate festlegen. Sie gelten ab dem 8. Februar. Marktteilnehmer hatten bis zum 5. Februar Gelegenheit, zu den Entwürfen Stellung zu nehmen.

Hintergrund ist §§ 54 ff. des neuen Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG). Bereits Anfang des Jahres hatte die BaFin auf dieser Grundlage mehrere Allgemeinverfügungen erlassen (siehe BaFinJournal Januar 2018). ■

Anzeigenverordnung

BaFin veröffentlicht Änderungsentwurf

KF Die BaFin beabsichtigt, die Anzeigenverordnung (AnzV) zu ändern. Die geplanten Änderungen betreffen nur die von der Europäischen Zentralbank (EZB) direkt beaufsichtigten Kreditinstitute und Unternehmen. Den Entwurf der neuen Verordnung hat die BaFin nun zur Konsultation gestellt. Stellungnahmen nimmt sie bis zum 7. März entgegen.

Die Änderung ist aufgrund eines Fragebogens zur aufsichtlichen Eignungsüberprüfung von Geschäfts-

leitern und Mitgliedern von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen erforderlich, den die EZB unter Mitwirkung der nationalen Aufsichtsbehörden entwickelt hatte. Der Fragebogen soll sicherstellen, dass innerhalb des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism – SSM) von jedem der von der EZB direkt beaufsichtigten Kreditinstitute und Unternehmen einheitliche Mindestinformationen erhoben werden. ■

Schlichtungsstelle

Tätigkeitsbericht 2017 veröffentlicht

ÜG Die Schlichtungsstelle bei der BaFin hat ihren Tätigkeitsbericht für das Berichtsjahr 2016 veröffentlicht. Dieser orientiert sich an den Vorgaben der Finanzschlichtungsstellenverordnung (FinSV) sowie an der Verordnung über Informations- und Berichtspflichten nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz.

Der Bericht ist auf der Internetseite der BaFin abrufbar, wird Interessenten auf Wunsch aber auch per E-Mail übermittelt. Anfragen nimmt die BaFin über schlichtungsstelle@bafin.de oder ihr Kontaktformular entgegen.

Die BaFin hält auf ihrer Internetseite Informationen zur Schlichtungsstelle bereit und beantwortet wichtige Fragen. Verbraucher können Schlichtungsanträge auch per E-Mail einreichen. ■

Erstversicherer

Tabellenteil der Statistik 2016 veröffentlicht

VP Die BaFin hat den Tabellenteil der Statistik über Stand und Entwicklung der deutschen Erstversicherer und Pensionsfonds 2016 veröffentlicht. Die Tabellen enthalten auch Statistiken über Niederlassungen von Versicherungsunternehmen mit Sitz außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und des Europäischen Wirtschaftsraums, die für die Tätigkeit in Deutschland einer Zulassung bedürfen. ■



Agenda

Wichtige Termine bis Ende März 2018

21. Feb	EIOPA BoS, Frankfurt a. M.
22. Feb	ESRB ATC, Frankfurt a. M.
22./23. Feb	IOPS Committees, Dublin
23. Feb	EZB FSC, Frankfurt a. M.
26.-28. Feb	IAIS Committees, Basel
28. Feb	EBA BoS, London
10. März	<u>Anlegertag</u> (BaFin- Stand), Düsseldorf
15. März	Joint Committee, Videokonferenz
15./16. März	BCBS, Basel
17. März	<u>Börsentag</u> (BaFin- Stand), München
19. März	EIOPA MB, Frankfurt a. M.
22. März	ESMA MB, Sofia
22. März	ESRB GB, Frankfurt a. M.
22./23. März	ESMA BoS, Sofia
23. März	AFS, Berlin
24.-27. März	NAIC Spring Meeting, Milwaukee (Wisconsin, USA)

Internationale Meldungen

Zentrale Gegenparteien

ESMA veröffentlicht Ergebnisse des zweiten Stresstests

WM Die Zentralen Gegenparteien (Central Counterparties – CCPs) in Europa sind gegen Marktverwerfungen gut gewappnet. Dies hat der zweite EU-weite Stresstest ergeben, dessen Ergebnisse die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA nun veröffentlicht hat.

Ziel war es zu prüfen, ob die europäischen CCPs ausreichend vorfinanzierte Sicherheiten und Liquidität vorhalten, um einen Ausfall der beiden wichtigsten Clearing-Mitglieder bei gleichzeitigen Preisschocks aufzufangen. Die ESMA kommt zu dem Schluss, dass die CCPs auch bei extremen Marktbewegungen dem Ausfall der zwei EU-weit wichtigsten Clearing-Mitglieder standhalten könnten. Ansteckungseffekte auf die nicht ausgefallenen Clearingmitglieder, die über Ausfallfonds und Nachschusspflichten an den Verlusten beteiligt werden, konnte sie nicht feststellen.

Zudem verfügten die europäischen CCPs über ausreichend Ressourcen, um den Liquiditätsbedarf bei einem Ausfall der zwei wichtigsten Clearingmitglieder beziehungsweise Liquiditätsgeber zu decken. Im Hinblick auf Clearing-Mitglieder, Verwahrstellen und Liquiditätsgeber kam die ESMA außerdem zu dem Ergebnis, dass keine systemisch kritischen Konzentrationen bestehen.

Hintergrund des Stresstests ist die Europäische Marktinfrastrukturverordnung (European Market Infrastructure Regulation – EMIR), nach der die ESMA jährlich einen solchen Stresstest durchzuführen hat. Geprüft wurden insgesamt 16 europäische CCPs, darunter die deutschen CCPs Eurex Clearing AG und European Commodity Clearing AG. ■

Stresstest

EBA veröffentlicht zum Start das makroökonomische Szenario. Ergänzender Stresstest der EZB

KF Am 31. Januar ist der EU-weite Stresstest der Europäischen Bankaufsichtsbehörde EBA offiziell gestartet. Zeitgleich veröffentlichte die EBA das makroökonomische Szenario, das dem Stresstest zugrunde liegt. Das Stressszenario unterstellt insbesondere einen drastischen Rückgang des europäischen Bruttoinlandsprodukts und den globalen Anstieg von Risikoprämien.

Für die acht deutschen teilnehmenden Institute führt die Europäische Zentralbank den Stresstest durch – in enger Kooperation mit Bundesbank und BaFin. Die Ergebnisse sollen am 2. November 2018 veröffentlicht werden.

Darüber hinaus führt die EZB bei signifikanten Instituten, die nicht am Stresstest der EBA teilnehmen, einen eigenen Stresstest durch. Auch hier sind BaFin und Bundesbank eng eingebunden. Die Methodik orientiert sich am Stresstest der EBA; es liegen die gleichen Szenarios zugrunde.

Die Ergebnisse der Stresstests werden insbesondere in die Kapitalentscheidungen im Rahmen des aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozesses (Supervisory Review and Evaluation Process – SREP) einfließen. Damit tragen sie dazu bei, die Stabilität des europäischen Bankenmarkts sicherzustellen. ■

Offenlegung

EBA-Leitlinien zu Anforderungen an IFRS-9-Übergangsregelung

KF Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA hat Leitlinien zur einheitlichen Offenlegung veröffentlicht. Diese beziehen sich auf Übergangsbestimmungen, die dazu dienen, die Auswirkungen der Einführung des internationalen Rechnungslegungsstandards für Finanzinstrumente (International Financial Reporting Standard – IFRS 9) auf Eigenmittel zu verringern. Die Leitlinien legen für Institute, die einen IFRS-Abschluss aufstellen, ein einheitliches Formblatt fest. Dieses soll die regulatorischen

Folgen, die sich aus der Einführung des Expected-Credit-Loss-Wertberichtigungsmodells – dem Modell zur Abbildung erwarteter Kreditverluste – des IFRS 9 ergeben, transparent machen.

Eine solche Transparenz zu schaffen, schreibt die seit Anfang 2018 geltende fakultative Übergangsvorschrift des Artikels 473a der europäischen Eigenmittelverordnung (Capital Requirements Regulation – CRR) vor. Diese gibt Instituten die Möglichkeit, die regulatorische Wirkung der zeitgleichen Erstanwendung des Expected-Credit-Loss-Wertberichtigungsmodells des IFRS 9 auf fünf Jahre zu verteilen. Um die Institute besser vergleichbar zu machen, sieht die Übergangsvorschrift zusätzlich Offenlegungsvorschriften vor.

Institute, welche die Übergangsregelung nutzen, müssen die wesentlichen regulatorischen Kennzahlen im Ergebnis zweimal darstellen: einmal mit Anwendung der Übergangsregelung (Offenlegungsanforderung aus Teil 8 der CRR) und einmal ohne deren Anwendung (Offenlegungsanforderung aus Artikel 473a CRR). ■



Linkempfehlung zum Thema

Die Leitlinien finden Sie unter:
www.eba.europa.eu

Einlagensicherung

EBA-Bericht zur risikoorientierten Beitragserhebung

KF Die Richtlinie über Einlagensicherungssysteme hat die Finanzierung der Sicherungseinrichtungen europaweit harmonisiert. Sie schreibt vor, die Beiträge risikoorientiert zu erheben. Danach beruht die Höhe des individuellen Beitrags, den ein Kreditinstitut im Sinne der europäischen Eigenmittelverordnung (Capital Requirements Regulation – CRR) zu leisten hat, einerseits auf der Höhe seiner gedeckten Einlagen. Andererseits muss sie proportional zum Risiko sein, dem das Institut ausgesetzt ist.

Die EBA hat nun einen Bericht über die Umsetzung ihrer Leitlinien zu den Methoden für die Berechnung von Beiträgen an Einlagensicherungssysteme veröffentlicht, die sie 2015 erlassen hatte.

Überprüfung der EBA-Leitlinien

Die Leitlinien der EBA konkretisieren die Vorgaben der Einlagensicherungsrichtlinie. Unter anderem enthalten sie eine Formel für die Beitragsberechnung, spezifische Indikatoren, Risikoklassen sowie Schwellenwerte für Risikogewichtungen. Für 2017 sah die Einlagensicherungsrichtlinie eine Überprüfung dieser Leitlinien vor. Da seit ihrer Umsetzung im Jahr 2016 nur ein kurzer Zeitraum verstrichen war und dadurch erst wenige Erfahrungswerte vorlagen, beschränkte sich die EBA darauf, die Anwendung der Leitlinien in den Mitgliedstaaten zu analysieren.

Laut dem EBA-Bericht haben die Leitlinien ihre Zielsetzung in zufriedenstellendem Maße erreicht. Danach ermöglichen sie eine risikobasierte Differenzierung, gewährleisten hinreichende Transparenz und begründen keine zusätzlichen Berichtspflichten. Daher sieht die EBA aktuell keinen Änderungsbedarf.

Eine eingehendere Analyse der EBA-Leitlinien schreibt die Einlagensicherungsrichtlinie bereits für das kommende Jahr vor. Dann muss sich die EBA mit der Frage befassen, inwieweit Reformbedarf besteht. ■

Risiken

EBA veröffentlicht aktuelles Dashboard

KF Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA hat ihr Risk-Dashboard für das dritte Quartal 2017 veröffentlicht. Die darin enthaltenen Risikoindikatoren geben unter anderem Auskunft über die Risiko- und Liquiditätssituation sowie die Ertragsstruktur auf Basis der Daten der aktuell 152 größten europäischen Bankengruppen, darunter 20 aus Deutschland.

Die Kapitalausstattung der EU-Banken hat sich im Vergleich zum zweiten Quartal 2017 weiter verbessert. Die Ertragskraft stieg im Quartalsvergleich leicht an, auch wenn es zwischen den einzelnen Ländern noch große Unterschiede gibt. Der Anteil notleidender Kredite (Non-Performing-Loans – NPLs) ging im europaweiten Durchschnitt weiter leicht zurück.

Zusammen mit dem Risk-Dashboard hat die EBA die halbjährlichen Risk Assessment Questionnaires veröffentlicht, bei denen sie die Meinungen von Banken

und Marktanalysten abfragt. Demnach werden Cyber Risiken und Datensicherheit als Haupttreiber für wachsende operationelle Risiken genannt, aber auch Unsicherheiten im Zusammenhang mit dem Brexit. ■



Auf einen Blick

Internationale Behörden und Gremien

ESAs	European Supervisory Authorities <i>Europäische Aufsichtsbehörden</i>
EBA	European Banking Authority <i>Europäische Bankenaufsichtsbehörde</i>
EIOPA	European Insurance and Occupational Pensions Authority <i>Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung</i>
ESMA	European Securities and Markets Authority <i>Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde</i>
FSB	Financial Stability Board <i>Finanzstabilitätsrat</i>
BCBS	Basel Committee on Banking Supervision <i>Basler Ausschuss für Bankenaufsicht</i>
IOSCO	International Organization of Securities Commissions <i>Internationale Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden</i>

Versicherungsvermittler

EIOPA-Konsultation zur Mindestsumme für die Berufshaftpflicht

VP Die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung EIOPA hat einen Technischen Regulierungsstandard zur Anpassung der Mindestsumme für die Berufshaftpflicht von Versicherungsvermittlern nach Artikel 10 der Versicherungsvertriebsrichtlinie zur Konsultation gestellt. Der Entwurf kann bis zum 27. April kommentiert werden. Frist für die Vorlage des Standards bei der Europäischen Kommission ist Juni 2018. ■



Linkempfehlung zum Thema

Die Konsultation finden Sie unter:
www.eiopa.europa.eu

Investmentvermögen

IOSCO veröffentlicht Empfehlungen und Bericht zum Liquiditätsmanagement

WM Die Internationale Vereinigung der Wertpapieraufsichtsbehörden hat Empfehlungen zum Liquiditätsmanagement von Investmentvermögen veröffentlicht. Diese richten sich in erster Linie an die Industrie.

IOSCO setzt damit einen Teil der Empfehlungen des Finanzstabilitätsrats FSB zu strukturellen Schwachstellen bei Investmentfonds um, die dieser Anfang 2017 an IOSCO gerichtet hatte. Die Empfehlungen der IOSCO ersetzen ihre entsprechenden Prinzipien aus dem Jahr 2013. Inhaltlich bauen sie auf diesem Dokument auf und ergänzen es entsprechend den FSB-Empfehlungen.

Den Empfehlungen als Anhang beigelegt ist ein Bericht. Dieser enthält nützliche Informationen für die Unternehmen zu gängigen Verfahren und Maßnahmen, die in den verschiedenen Jurisdiktionen im Rahmen des Liquiditätsmanagements zum Einsatz kommen. ■



Linkempfehlung zum Thema

Die Empfehlungen finden Sie unter:
www.iosco.org

Run-Off

Schutz der Kunden in der Lebensversicherung

VP Seitdem das Thema Run-Off (siehe Infokasten Seite 13) in der Märzausgabe 2014 des BaFinJournals vorgestellt wurde, hat es an Bedeutung gewonnen. 2017 teilten mehrere große Versicherungsgruppen mit, ihre Lebensversicherungsbestände möglicherweise an Abwicklungsspezialisten zu verkaufen.



Dies führte dazu, dass Run-Off in der Lebensversicherung erstmals auch in Deutschland breit öffentlich diskutiert wurde. Meist rief es dabei ablehnende bis empörte Reaktionen hervor.

Ursachen

Angesichts der Entwicklungen an den Kapitalmärkten seit der Finanzkrise ist bei allen Versicherungsgruppen in den letzten Jahren eine intensive Beschäftigung mit dem eigenen

Geschäftsmodell zu beobachten. Neben den niedrigen Zinsen trägt dazu auch das zunehmende Veränderungstempo der gesellschaftlichen, regulatorischen und technischen Rahmenbedingungen bei. Es ist nachvollziehbar, dass die Unternehmen alle Geschäftsfelder daraufhin untersuchen, ob sie in der bisherigen Form weiterhin erfolgreich betrieben werden können.

Insbesondere bei dem wichtigsten Altersvorsorgeprodukt in Deutschland, der klassischen kapitalbildenden Lebensversicherung, sehen sich die Anbieter damit konfrontiert, dass gleichzeitig die Ertragsaussichten sinken und die Anforderungen an eine Modernisierung der Geschäftsprozesse sowie die

Eigenmittelanforderungen gestiegen sind. Die

Reaktionen der Unternehmen



sind unterschiedlich – bei einigen besteht sie darin, die klassische Lebensversicherung nicht mehr anzubieten. Bei Versicherungsgruppen kann das bedeuten, dass ein oder – falls in der Gruppe mehrere Lebensversicherer vorhanden sind – mehrere Lebensversicherungsunternehmen das Neugeschäft faktisch oder sogar offiziell einstellen und in den „internen Run-Off“ gehen. Ähnliche Überlegungen können sich auch auf gruppenangehörige Pensionskassen beziehen. Es ist wichtig zu betonen, dass der Übergang von einem aktiven Versicherer zum internen Run-Off fließend ist.

Auf der anderen Seite gibt es derzeit zahlreiche Investoren, die bereit sind, in geschlossene Lebensversicherungsbestände zu investieren. Insgesamt scheinen Milliardenbeträge zur Verfügung zu stehen. Diese tatsächlichen oder potenziellen Investoren kommen überwiegend, aber nicht ausschließlich, aus dem außereuropäischen Raum. Die Transaktionen selbst werden allerdings über Holdinggesellschaften (Abwicklungsplattformen) in Deutschland abgeschlossen. Geschlossene Lebensversicherungsbestände sind aus Sicht der Investoren vor allem deswegen interessant, weil sich die Zahlungsströme, die aus ihnen resultieren, auch über Jahrzehnte sehr gut vorhersagen lassen. Geld lässt sich in diesem Umfeld vor allem dann verdienen, wenn die Bestände effektiv mit modernen Verfahren verwaltet werden können. Abwicklungsplattformen haben keine historisch gewachsenen und damit schwer zu beherrschenden Verwaltungssysteme und verwenden keine Ressourcen auf Produktentwicklung und Vertrieb.

Das Geschäftsmodell hat also Einfluss darauf, ob geschlossene Bestände als defizitär oder lohnend angesehen werden. Ob konkrete Transaktionen zustande kommen, hängt natürlich auch von den Preisvorstellungen der beteiligten Unternehmen ab.

Gut oder schlecht für die Kunden?

Ist dies für die Kunden gut oder schlecht? Die in der Öffentlichkeit vorherrschende Meinung beantwortet die Frage mit einem klaren „schlecht“. Dieses Pauschalurteil hält einer näheren Prüfung aber nicht stand.

Zunächst ist zu unterscheiden zwischen internem und externem Run-Off (siehe Infokasten [Seite 14](#)).

Definition

Run-Off

Der Begriff Run-Off bezeichnet unterschiedliche, verwandte Szenarien der Abwicklung von Teil- oder Gesamtbeständen von Versicherungsunternehmen. Über die Aufgabe der Zeichnungsaktivität eines Versicherers in bestimmten Geschäftsfeldern oder Regionen hinaus umfasst der Begriff ein aktives Element: Der Versicherer bemüht sich, die jeweiligen Geschäftsaktivitäten möglichst ertragreich – oder wenigstens verlustarm – zu beenden. Dazu kann er auch mit Externen zusammenarbeiten. Das Spektrum reicht hier von der Beratung über die Auslagerung von Tätigkeiten bis hin zur Abspaltung von Betriebsteilen, Bestandsübertragungen und, sofern sich der Run-Off auf den gesamten Bestand eines Unternehmens bezieht, dem Verkauf des Unternehmens.

In der öffentlichen Debatte dominiert derzeit der externe Run-Off. Die Befürchtungen beruhen vor allem darauf, dass Abwicklungsspezialisten nicht darauf angewiesen seien, bei potenziellen Kunden ein positives Image zu haben. Deshalb, so die Sorge, würden sie die Überschussbeteiligung so weit wie gesetzlich möglich herunterfahren und den Kundenservice verschlechtern. Doch den Abwicklungsspezialisten kann ihr Image keineswegs gleichgültig sein. Nach ihrem Geschäftsmodell haben sie ein Interesse daran, die Bestände langfristig zu verwalten. Erhöhtes Storno ist nicht lukrativ. Darüber hinaus wollen sie meist weitere Bestände aufnehmen. Für den Erfolg zukünftiger Transaktionen ist eine gute Reputation entscheidend. Und auch bei den Verkäufern spielen die Kundeninteressen eine entscheidende Rolle: Keine Versicherungsgruppe, die einen Verkauf plant, wird sich der Illusion hingeben, dass ihre Reputation unberührt bliebe, wenn die Kundeninteressen erst nach dem Verkauf unter

die Räder gerieten. Denn alle Gruppen, die für einen externen Run-Off in Frage kommen, sind weiterhin in Deutschland tätig. Zudem ist zu bedenken, dass auch bei einem internen Run-Off die Anreize aus dem Neugeschäft fehlen. Auch sollte man nicht vergessen, dass es immer auch Versicherer mit Neugeschäft gegeben hat, deren Überschussbeteiligung nicht höher war, als dies nach der Mindestzuführungsverordnung (MindZV) erforderlich ist.

Es kann für die vorhandenen Kunden zunächst auch positiv ein, wenn sich ein Versicherer vollkommen auf ihre Belange konzentriert. Effizienzgewinne aus der Bestandsverwaltung und der Kapitalanlage kommen ihnen zu einem großen Teil zugute. Allerdings führt die abnehmende Bestandsgröße langfristig zu höheren Kostenquoten und zu einem abnehmenden Ausgleich im Kollektiv. Durch die Übernahme weiterer Bestände, die bei Abwicklungsspezialisten zentraler Kern der Geschäftsstrategie ist, kann der

Zeitpunkt jedoch in die Zukunft verschoben werden, ab dem diese Aspekte schlagend werden.

Letztlich kommt es bei der Beantwortung der oben gestellten Frage auf das Wie des Run-Offs an. Sowohl bei Inhaberwechseln als auch bei Bestandsübertragungen ist die Aufsichtsbehörde gefragt. Sie legt dabei den Maßstab der Belange der Versicherten an. Sind diese gewahrt, muss sie die Transaktion genehmigen beziehungsweise stattfinden lassen. Sowohl ein interner als auch ein externer Run-Off findet stets in Versicherungsunternehmen statt, für die alle gesetzlichen Anforderungen gelten und die der Versicherungsaufsicht unterliegen.

Formen des externen Run-Offs

Der Verkauf eines Versicherungsbestands kann, wie ausgeführt, durch Verkauf des Unternehmens an einen neuen Inhaber, durch Bestandsübertragung oder Verschmelzung auf einen bestehenden Versicherer erfolgen.

Bestandsübertragung und Verschmelzung haben viele Gemeinsamkeiten. In beiden Fällen bekommt der Kunde einen neuen Vertragspartner, wobei sich am Vertrag selbst sonst nichts ändert. Das neue Unternehmen unterscheidet sich naturgemäß vom bisherigen Vertragspartner. Die Übertragung beziehungsweise Verschmelzung bedarf der Genehmigung der Versicherungsaufsicht. Diese stellt sicher, dass die Belange der Kunden umfassend gewahrt bleiben. Hat der übernehmende Versicherer bereits einen Versicherungsbestand, dürfen auch dessen Mitglieder keine Nachteile erleiden.

Beim Verkauf des Unternehmens behält der Kunde hingegen seinen Vertragspartner, das Unternehmen erhält lediglich neue Inhaber. Damit sind in der Praxis aber weitere Änderungen verbunden, so dass die Unterschiede zur Bestandsübertragung aus Kundensicht materiell gering sein können. So gehört das Unternehmen künftig zu einer anderen Unternehmensgruppe mit einer anderen Geschäftsausrichtung. Die neuen Eigentümer werden Vorstand und Aufsichtsrat anders besetzen und viele Outsourcing-Verträge werden geändert. Der Verkauf muss der Versicherungsaufsicht rechtzeitig vorher angezeigt werden, so dass diese ihn untersagen kann, wenn die Kundenbelange nicht ausreichend gewahrt sind.

Definition

Interner und externer Run-Off

Bei einem internen Run-Off behalten die Kunden ihren bisherigen Vertragspartner und bleiben in derselben Versicherungsgruppe. Ob sich für sie durch die offizielle Verkündung der Einstellung des Neugeschäfts materiell überhaupt etwas ändert, hängt stark von den Umständen des Einzelfalls ab. Externer Run-Off bedeutet, dass der Bestand an einen Investor verkauft wird. Dies kann in zwei Formen geschehen: Entweder verkauft die bisherige Versicherungsgruppe das gesamte Unternehmen (Inhaberwechsel), oder der Bestand wird in Gänze auf einen anderen Versicherer übertragen (Bestandsübertragung oder Verschmelzung). Nur im zweiten Fall erhält der Kunde einen anderen Vertragspartner.

Gesetzliches Instrumentarium

Für Abwicklungsunternehmen gelten also die gleichen Vorschriften und die gleichen Eingriffsbefugnisse der Aufsichtsbehörde wie für alle anderen Versicherer.

Insbesondere müssen sie ausreichend kapitalisiert sein, über ein effektives Risikomanagement verfügen und umfangreiche Berichtspflichten erfüllen. Die Aufsicht hat umfassende Möglichkeiten, sich Informationen zu beschaffen und auf Missstände zu reagieren. Bei Verträgen mit Überschussbeteiligung gilt die Mindestzuführungsverordnung.

Sicherung der Kundeninteressen bei externem Run-Off

Bei den Transaktionen, die bislang in Deutschland stattgefunden haben (siehe Infokasten [Seite 16](#)) haben sich einige Fragen herauskristallisiert, die auch in künftigen Fällen zu erwarten sind.

Die erste Frage, ohne deren positive Beantwortung eine Transaktion untersagt würde, ist die nach der Fähigkeit des neuen Versicherers oder der neuen Unternehmensgruppe, den Bestand angemessen zu verwalten. Dabei kommt es darauf an, ob bestehende Systeme und Mitarbeiter des abgebenden Unternehmens ebenfalls wechseln. Alle Lücken, die sich ergeben können, sind durch passende Maßnahmen des Erwerbers zu schließen.

Das Niveau der Kundensicherheit in der bisherigen Versicherungsgruppe hängt nicht nur von der finanziellen Ausstattung des einzelnen Unternehmens ab, sondern auch von der Fähigkeit der Gruppe, ein in Not geratenes Unternehmen zu stützen. Naturgemäß herrschen in der aufnehmenden Gruppe andere Verhältnisse, die aus Kundensicht ein Mehr oder Weniger an Sicherheit bedeuten können. Ist ein Weniger zu befürchten, verlangt die Aufsichtsbehörde Absicherungsmaßnahmen. Ein Beispiel dafür ist, dass der Erwerber in bestimmten Fällen zusagen muss, dass er für einen bestimmten Zeitraum eine bestimmte Kapitalausstattung, die deut-

lich über dem gesetzlichen Minimum liegt, nicht unterschreiten wird. Damit derartige Zusagen werthaltig sind, ist nachzuweisen, dass sie durch ausreichende Mittel unterlegt sind. Eine andere Absicherungsmaßnahme kann darin bestehen, dass durch vertragliche Beziehungen innerhalb der neuen Gruppe ausgeschlossen wird, dass die Kunden mit höheren Verwaltungskosten als bisher belastet werden. Auch hier kann eine Kapitalunterlegung in der Gruppe erforderlich sein. Die Aufsicht achtet darauf, dass die Absicherungsmaßnahmen in Unternehmen ergriffen werden, für die das Versicherungsaufsichtsgesetz ([VAG](#)) gilt und die ihrer Aufsicht unterliegen, beispielsweise deutsche Holdinggesellschaften.

Ein wichtiges Maß für die Beurteilung der Frage, ob durch einen externen Run-Off die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen erkennbar ungewisser wird, ist die Eigenmittelsituation vor und nach der Transaktion. Dazu sind umfangreiche und komplexe Berechnungen nötig, zu denen Unternehmen und

Aufsicht im intensiven Austausch stehen müssen. Auch die genannten Sicherungsmaßnahmen bedürfen intensiver Prüfung, so dass sich die Unternehmen ausreichend Zeit für die Entscheidung und ihre Umsetzung nehmen sollten.

Eigenmittelsituation vor und nach der Transaktion ist wichtiges Maß für die Beurteilung der dauerhaften Erfüllbarkeit der Verpflichtungen

Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen

Nach den Vorschriften von [Solvency II](#) bestimmen sich die vorhandenen Eigenmittel aus dem Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten. Beide werden dabei zu Zeitwerten bestimmt. Die Berechnung der Zeitwerte für die versicherungstechnischen Rückstellungen – also den heutigen Wert der künftigen Leistungen an die Kunden inklusive der zukünftigen Überschussbeteiligung – und für die Verwaltung der Verträge ist komplex. Die Werte werden von einer Reihe von Umständen beeinflusst.

Es mag auf den ersten Blick erstaunlich erscheinen, dass bereits die Einstellung des Neugeschäfts zu einer Änderung des Werts der versicherungstechnischen Rückstellungen führen kann, obwohl die

vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Bestand gleich bleiben. Dies liegt vor allem daran, dass alle Aufwendungen, die mit der Bedienung der Versicherungsverträge einhergehen, in die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen einfließen. Somit ist vollumfänglich zu berücksichtigen, dass sich die Kostensituation in einem auslaufenden Bestand absehbar verschlechtern wird. Hierdurch wird sichergestellt, dass die Unternehmen jederzeit die Mittel vorhalten, die für die Abwicklung des Bestands notwendig sind.

Bei einem externen Run-Off in Form eines Inhaberwechsels ändern sich vordergründig nur die Inhaber. Das hat per se keinen Einfluss auf die Höhe der versicherungstechnischen Rückstellungen. Aber mit der Herauslösung aus der bisherigen Versicherungsgruppe wird typischerweise auch die Auslagerung (Outsourcing) bestimmter Tätigkeiten geändert, so dass die künftigen Kosten andere sind. Zudem wird der neue Inhaber ein neues Management einsetzen. Dieses wird auf künftige Entwicklungen anders reagieren. Soweit sich typische Reaktionen bereits heute fixieren lassen, gehen sie als Managementregeln in die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen ein. Dies kann sowohl zu einer Erhöhung als auch zu einer Verminderung der versicherungstechnischen Rückstellungen führen.

Beispielsweise wäre eine durch ein Konzernunternehmen gewährte Garantie bezüglich der zukünftigen Verwaltungskosten in den Kalkulationen zu

berücksichtigen. Sie würde einerseits dazu führen, dass sich die zukünftigen Aufwendungen für die Verwaltung der Verträge vermindern. Andererseits müsste die Beteiligung der Kunden an diesen Effizienzgewinnen abgebildet werden. Auch Änderungen in Bezug auf die künftige Überschussbeteiligung haben Einfluss auf den Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen. Sollte das neue Management planen, die Überschuss-Strategie signifikant zu ändern, würde sich dies unmittelbar in den versicherungstechnischen Rückstellungen widerspiegeln. Somit wäre insbesondere eine geplante Verminderung der zukünftigen Überschussbeteiligung erkennbar.

Die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen kann sich durch einen Inhaberwechsel daher signifikant ändern. Durch die Vorschriften von Solvency II ist jedoch sichergestellt, dass alle Maßnahmen des neuen Inhabers sowie bereits abzusehende zukünftige Entwicklungen mit ausreichenden Vermögenswerten unterlegt sein müssen. Des Weiteren enthalten die Berechnungen viele Informationen, die die Aufsicht bei ihrer Entscheidung über eine mögliche Transaktion nutzen kann, um sicherzustellen, dass die Belange der Versicherungsnehmer gewahrt bleiben.

Eigenmittelanforderungen und -ausstattung

Basierend auf diesen Bewertungen ergeben sich die Solvenzkapitalanforderungen unter Solvency II aus der Veränderung der ökonomischen Eigenmittel



Auf einen Blick

Zahlen und Fakten

Bislang befinden sich in Deutschland sechs Lebensversicherer im externen Run-Off. Sie gehören zu drei unterschiedlichen Unternehmensgruppen. Die erste Transaktion fand 2013 statt, die letzte im Sommer 2017. In fünf Fällen war die Transaktion als Inhaberwechsel ausgestaltet. Nur in einem Fall kam es zu einer Transaktion in Form einer Bestandsübertragung. Daneben gibt es drei

weitere Lebensversicherer, die sich offiziell im internen Run-Off befinden. Alle neun Unternehmen sind eher klein; der Marktanteil beträgt zusammen, gemessen an den Beitragseinnahmen, weniger als 3 Prozent. Würden die Fälle realisiert, über die im vergangenen Jahr öffentlichkeitswirksam diskutiert würde, würde sich der Anteil natürlich erhöhen.

im Fall des Eintritts von ungünstigen Ereignissen (200-Jahres-Ereignis). Grundsätzlich spiegeln sich somit alle Aspekte, die die versicherungstechnischen Rückstellungen beeinflussen, auch in den Solvenzkapitalanforderungen wider. Dies stellt sicher, dass Änderungen, die durch den Inhaberwechsel hervorgerufen werden, zusätzlich mit ausreichend hohem Eigenkapital unterlegt werden müssen. Die Eigenmittelausstattung kann sich somit bereits durch einen Inhaberwechsel signifikant ändern.

Bei Bestandsübertragungen ändert sich die Eigenmittelsituation noch stärker, da sämtliche Wechselwirkungen zwischen dem vorhandenen Bestand und dem neu übertragenen Bestand abzubilden sind. Insbesondere müssen auch sämtliche Auflagen der Aufsicht sowohl in den versicherungstechnischen Rückstellungen als auch in den Solvenzkapitalanforderungen angemessen reflektiert werden – beispielsweise eine temporäre separate Führung der Bestände, die im Rahmen einer Bestandsübertragung üblicherweise erfolgt. Hierdurch ist gewährleistet, dass die Anforderungen, die die Belange der Versicherungsnehmer schützen sollen, jederzeit sowohl im Basisfall als auch im 200-Jahres-Ereignis mit ausreichend Kapital unterlegt sind und die Zusagen erfüllt werden können.

Eigenmittelsituation auf Gruppenebene

Beim externen Run-Off wird ein Bestand von einer Versicherungsgruppe in eine andere verlagert. Dem entsprechend ändern sich für beide Gruppen sowohl die vorhandenen Eigenmittel als auch die Kapital-

anforderungen. Dabei können durchaus überraschende Effekte eintreten. Beispielsweise kann sich die Lage beider Gruppen verbessern oder auch verschlechtern. Dies hängt sowohl von den oben erläuterten Veränderungen auf Ebene des Einzelunternehmens als auch von den Auswirkungen gruppeninterner Transaktionen ab. So können sich die Solvenzkapitalanforderungen durch die Auslagerung der Vertragsverwaltung auf die Gruppe, die üblicherweise mit einer Kostengarantie einhergeht, deutlich erhöhen, da zuvor bestehende Verlustausgleichsmöglichkeiten nicht mehr genutzt werden können.

In diesem Zusammenhang ist darüber hinaus zu betonen, dass etwaige Verpflichtungen der übergeordneten Unternehmen, die zur Sicherung der Kundeninteressen vereinbart wurden, sowohl in den Eigenmitteln als auch in den Solvenzkapitalanforderungen auf Gruppenebene zu berücksichtigen sind. Hierdurch wird – über die bereits beschriebenen Mechanismen hinaus – zusätzlich sichergestellt, dass die vereinbarten Garantien und Maßnahmen werthaltig sind. ■



Autoren

Dr. Kay Schaumlöffel

BaFin-Abteilungsleiter für Lebensversicherungen und Kapitalanlagen

Dr. Hannah Wesker

BaFin-Referat für Aktuariete in der Lebensversicherung



© iStockphoto.com/piximoo

Internes Kontrollsystem

Marktuntersuchung der BaFin bei Banken und Sparkassen

KF 2017 hat die BaFin eine Marktuntersuchung über die bei Banken und Sparkassen bestehenden Strukturen und Systeme des sogenannten Internen Kontrollsystems (IKS) durchgeführt (siehe Infokasten [Seite 19](#)). Derartige Kontrollsysteme sollen aufsichtsrechtliche Verstöße rechtzeitig identifizieren und analysieren, um innerhalb des Instituts möglichst frühzeitig Gegenmaßnahmen einleiten zu können. Sie bestehen in der Regel aus den eigenverantwortlichen Kontrollen der Geschäftsprozesse durch die Geschäftsbereiche der Institute (First-Level-Kontrollen), der Überwachung durch die Compliance-Funktion (Second-Level-Kontrollen) und den Prüfungen durch die Interne Revision (Third-Level-Kontrollen).

Die Marktuntersuchung konzentrierte sich auf die erste Kontrollebene. Ziel war es, ein Bild von den derzeit in den Instituten praktizierten Verfahren zur Erfüllung der Verpflichtungen des Wertpapierhandelsgesetzes ([WpHG](#)) hinsichtlich des IKS zu erlangen. Zudem sollten Erkenntnisse gewonnen werden, wie die Kontrollen der Geschäftsbereiche von der Compliance-Funktion überwacht werden.

Das Ergebnis: Insgesamt verfügen alle befragten Institute über ein funktionierendes Internes Kontrollsystem. Allerdings gibt es in einzelnen Bereichen noch Optimierungspotenzial.



Auf einen Blick

Durchführung der Marktuntersuchung

Im Rahmen der Marktuntersuchung bat die BaFin insgesamt 110 ausgewählte Kreditinstitute aus allen Institutsgruppen – also Sparkassen, Genossenschafts- und Privatbanken – anhand eines Fragenkatalogs um Auskunft. Von diesen Instituten besuchte sie 45 vor Ort, um die Kontrollprozesse, deren Verortung in der Aufbauorganisation sowie ihre Durchführung und Dokumentierung in Augenschein zu nehmen.

Rechtliche Grundlagen

Rechtliche Grundlage für die Einrichtung eines Internen Kontrollsystems in den Instituten ist § 25a Absatz 1 Satz 1 Kreditwesengesetz (KWG). Dieser besagt, dass ein Institut über eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation verfügen muss. Hierzu gehört nach § 25a Absatz 1 Satz 3 Nr. 3 KWG neben einem angemessenen und wirksamen Risikomanagement auch die Einrichtung interner Kontrollverfahren mit einem Internen Kontrollsystem und einer Internen Revision. Wertpapierdienstleistungsunternehmen müssen diese organisatorischen Pflichten gemäß § 80 Absatz 1 WpHG ebenfalls einhalten.

Die Mindestanforderungen an die Compliance-Funktion und die weiteren Verhaltens-, Organisations- und Transparenzpflichten für Wertpapierdienstleistungsunternehmen (MaComp) greifen das Thema von internen Kontrollen der operativen Geschäftsbereiche an mehreren Stellen ebenfalls auf. Hierbei sind zunächst die operativen Bereiche für die Einhaltung der Vorschriften und die Durch-

führung von Kontrollen – in Form von Selbstkontrollen – verantwortlich (AT 6 Nr. 2 MaComp). Die besonderen Anforderungen der MaComp übertragen der Compliance-Funktion dann unter anderem eine Überprüfungspflicht, ob die Fachabteilungen die in den Organisations- und Arbeitsanweisungen aufgeführten Kontrollhandlungen regelmäßig und ordnungsgemäß ausführen. Hierzu berücksichtigt die Compliance-Funktion auch die Prüfungen der Risikomanagementfunktion, der Internen Revision, des Controllings und anderer Kontrollfunktionen im Bereich der Wertpapierdienstleistungen (BT 1.2.1.2 Nr. 6 MaComp).

Strukturierung des IKS

Bei der Marktuntersuchung zum IKS stieß die BaFin sowohl auf zentrale als auch auf dezentrale Modelle. Beim zentralen Modell finden Kontrollhandlungen in zentralisierten Einheiten statt, beispielsweise in Marktservice- oder Marktfolge-Abteilungen. In einer zentral installierten Kontrolleinheit sind die Mitarbeiter eigens für die Durchführung von Kontrollhandlungen zuständig und entsprechend geschult. Bei den dezentralen Modellen werden die Kontrollhandlungen auf die Geschäftsstellen beziehungsweise deren Leiter oder auf Marktbereiche und deren Leiter übertragen. Bei diesen Modellen werden die Kontrollhandlungen also von Mitarbeitern der operativen Organisationseinheiten durchgeführt, und zwar zusätzlich zu deren originären Vertriebsaufgaben.

Daneben fanden sich auch Mischformen aus zentralen und dezentralen Kontrolleinheiten, die häufig

eine kombinierte Kontrollorganisation bilden. Teilweise werden hier identische Kontrollen parallel durchgeführt, so dass sich die Arbeitsteilung nur auf quantitative Parameter wie Umfang und Turnus der Kontrollhandlungen aus-

wirkt. Es fanden sich aber auch aufgefächerte Kontrolltätigkeiten in einer qualitativen Arbeitsteilung mit unterschiedlichen Schwerpunkten, beispielsweise mit einer formellen Prüfung einzelner Vertragsbestandteile und einer inhaltlichen Prüfung hinsichtlich Angemessenheit und Geeignetheit der dem Verbraucher empfohlenen Finanzinstrumente.



Linkempfehlung zum Thema

Die MaComp finden Sie unter:
www.bafin.de » [Recht & Regelungen](#)
 » [Rundschreiben](#)

Besondere Erkenntnisse

Von besonderem Interesse bei der Marktuntersuchung war die konkrete prozessuale Ausgestaltung der Kontrollhandlungen sowie das Ineinandergreifen der einzelnen Durchführungskomponenten und der sich daraus ergebenden systemischen Wirkung des IKS. Für die Analyse dieser Prozesse untersuchte die BaFin schwerpunktmäßig die Kontrollhandlungen im Zusammenhang mit den Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten, die sich aus den Verhaltenspflichten des WpHG ergeben. So werden in vielen Instituten beispielsweise Kundenkontakte der Mitarbeiter von der Führungskraft regelmäßig auf Inhalt und Ergebnis überprüft, etwa über einen Abgleich von Kalendereinträgen der Mitarbeiter und Transaktionslisten.

Die Durchführung der Kontrollhandlungen stellte sich bei der Marktuntersuchung sehr heterogen dar. Ihr Umfang reichte von Vollkontrollen (100 Prozent der Beratungsdokumentationen) bis hin zu Stichprobenkontrollen, welche jeweils auch eine ganz unterschiedliche qualitative Ausrichtung hatten. Der Turnus war fortlaufend oder intervallartig. Meistens wurden die Kontrollhandlungen zu einem bestimmten Stichtag durchgeführt. Vereinzelt war es den kontrollierenden Mitarbeitern aber auch freigestellt, diese eigenverantwortlich innerhalb eines Zeitraums vorzunehmen, beispielsweise innerhalb des jeweiligen Quartals.

Während zentralisierte, dem Vertrieb nachgelagerte Bereiche ohne direkten Kundenkontakt in der Regel einen hohen Stichprobenumfang von 50 Prozent und mehr und einen zeitnahen Turnus – fortlaufend bis wöchentlich – aufwiesen, führten dezentrale Bereiche, die etwa direkt im operativen Wertpapiergeschäft tätig sind, die Kontrollhandlungen weniger intensiv aus. Der Stichprobenumfang lag hier in der Regel bei zehn bis 25 Prozent bei monatlichen bis quartalsweisen Kontrollen.

Auch bei der Kontrolldokumentation stellte die BaFin erhebliche Unterschiede fest. Die Bandbreite reichte von formalisierten Checklisten und systemseitigen Bearbeitungsvermerken über formalisierte Ergebnisprotokolle bis hin zu individuellen Kontrollvermerken.

Die Rückspiegelung der festgestellten Fehler an die verursachende Stelle erfolgte in den meisten Fällen

unmittelbar und zeitnah. Der Formalisierungsgrad unterschied sich hier ebenfalls deutlich. Die persönliche Ansprache kam ebenso vor wie manuell oder systemgesteuert ausgelöste E-Mail-Benachrichtigungen. Bei einzelnen Instituten wurden die Kontrollergebnisse zunächst nur dem verursachenden Mitarbeiter mitgeteilt mit der Auflage, entsprechend nachzubessern. Nur bei einer nicht fristgerechten Bearbeitung oder einer besonderen Relevanz des Mangels wurden Vorgesetzte und weitere interne Stellen in den Berichtsweg involviert. Die meisten Institute hatten jedoch kein derartiges Eskalationsverfahren implementiert.

Die Compliance-Funktion kontrollierte in allen Instituten die Arbeit der Erstkontrollinstanzen. Sie griff hier teilweise auf die Ergebnisse systematischer Auswertungen (Reportings) zurück.

Identifiziertes Optimierungspotenzial

Die Funktionalität und Wirksamkeit des Internen Kontrollsystems lässt sich in der Regel nur institutspezifisch bewerten. Jedoch ließen sich bei der Marktuntersuchung einige Komponenten und Schnittstellen identifizieren, deren Ausgestaltung mit dem Ziel eines effizienten IKS durchaus optimiert werden kann (siehe Infokasten).



Auf einen Blick

Optimierungspotenziale für ein effizientes IKS

- Abgleiche von Kundenkontakten und Geschäftsvorfällen
- Nachvollziehbarkeit der Kontrollhandlungen
- Koordination der Kontrollhandlungen verschiedener Organisationseinheiten
- Rückspiegelung der Kontrollergebnisse
- Transparenz des Kontrollstandes und Eskalationsverfahren

Mit der Überprüfung der Kundenkontakte der Mitarbeiter durch die Führungskraft könnte effizient sichergestellt werden, dass alle Kundenkontakte, die beispielsweise eine Pflicht zur Abgabe einer Geeignetheitserklärung auslösen, richtig dokumentiert werden. Des Weiteren ergäbe sich durch eine Vergleichs-Quotierung von Kundenkontakten mit und ohne Geschäftsabschluss zwischen den jeweiligen Vertriebseinheiten ein weiteres Instrument der Plausibilisierung für nachgelagerte Kontrollinstanzen, also die Compliance-Funktion und die Innenrevision.

Darüber hinaus hat sich gezeigt, dass die Erstkontrollinstanzen in Instituten mit hohem Formalisierungsgrad der Kontrollhandlungen sicherer funktionieren als in Instituten, in denen die Kontrollen „freihändig“ ausgeführt und dokumentiert werden und die konkrete Durchführung im Ermessen der Kontrollperson liegt. Als zielführend erwiesen sich dabei die Vorgabe der einzelnen Kontrollpositionen anhand von Checklisten, eine aussagekräftige Dokumentation sowie eine stichtagsbezogene Durchführung. Weniger gewinnbringend waren hingegen Fälle, in denen ohne konkrete Vorgabe und Strukturierung der Kontrollhandlungen bestimmte Pflichten gar nicht überprüft wurden oder man aufgrund bekannter Fachkompetenz des Geprüften die Pflichterfüllung grundsätzlich als gegeben annahm.

Wie berichtet, werden Kontrollhandlungen in manchen Instituten von verschiedenen Organisationseinheiten parallel durchgeführt. Umfang und Turnus der Kontrollhandlungen variierten dabei häufig. Zu bemerken war außerdem, dass in den zentralen Bereichen eher formale Kontrollen erfolgten, während die dezentralen Kontrollen eher inhaltlich-qualitativ fokussiert waren. Es ist daher sehr wichtig, auf eine ausreichend engmaschige und ausgeglichene Ausgestaltung der Komponenten Umfang und Turnus sowie der inhaltlich-qualitativen und formalen Aspekte in den Kontrollhandlungen zu achten.

Die Rückspiegelung der Kontrollergebnisse erfolgt in der Regel unmittelbar nach deren Feststellung. Auch hier ist festzustellen, dass durch einen hohen technischen Formalisierungsgrad, etwa durch ein elektronisches Aufgabensystem, Folgebearbeitungen sicherer und systematischer veranlasst werden.

Bei einigen Instituten war es bei den Rückspiegelungen der Kontrollergebnisse mitunter schwierig, die Eskalationsstadien nachzuvollziehen – sei es persönlich, telefonisch oder per E-Mail. Es ist daher sinnvoll, Eskalationsverfahren zu implementieren, die auch für die Mitarbeiter transparent und nachvollziehbar sind.

Ausblick

Mit der Zweiten Finanzmarktrichtlinie (Markets in Financial Instruments Directive II – [MiFID II](#)) gehen viele umfangreiche Neuerungen und Verpflichtungen einher, die für eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation bei Wertpapierdienstleistungsunternehmen relevant sind (siehe unter anderem [BaFinJournal Dezember 2017](#) und [Januar 2018](#)).

Deshalb wird die BaFin auch in Zukunft bei ihren Vor-Ort-Besuchen bei Banken und Sparkassen besonders darauf achten, dass diese ein wirksames Internes Kontrollsystem implementiert haben. ■



Autoren

Dr. Johannes Jacobi

Markus Krische

Ingrid Manns

BaFin-Referat für operative Verhaltensaufsicht und Anlegerschutz bei Sparkassen und Genossenschaftsbanken

Produktfreigabeverfahren

Anforderungen an Produkthersteller und Vertreiber

VP In wenigen Tagen, am 23. Februar, tritt das deutsche Umsetzungsgesetz zur europäischen Versicherungsvertriebs-Richtlinie in Kraft (IDD, siehe auch Infokasten Seite 23). Die Vorgaben aus Artikel 25 IDD zur Entwicklung und zum Vertrieb neuer Produkte und zur wesentlichen Anpassung bestehender Versicherungsprodukte (Product Oversight and Governance Requirements – POG) sind für Versicherungsunternehmen als „Produktfreigabeverfahren“ in § 23 Absätze 1a bis 1d der neuen Fassung des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) geregelt. Darüber hinaus enthält die Delegierte Verordnung zu den Aufsichts- und Lenkungsanforderungen (DVO POG) detaillierte Vorgaben zum Produktfreigabeverfahren, das dort als „Produktgenehmigungsverfahren“ bezeichnet wird. Sie gelten unmittelbar und haben Anwendungsvorrang gegenüber dem nationalen Recht.



Das Produktfreigabeverfahren nach dem VAG gilt für (Erst-)Versicherungsunternehmen, die unter Solvency II fallen. Versicherungsprodukte, die aus einer Versicherung von Großrisiken im Sinne von § 210 Absatz 2 Versicherungstragsgesetz (VVG) bestehen, sind allerdings ausgenommen. Für kleine Versicherungsunternehmen, Sterbe-

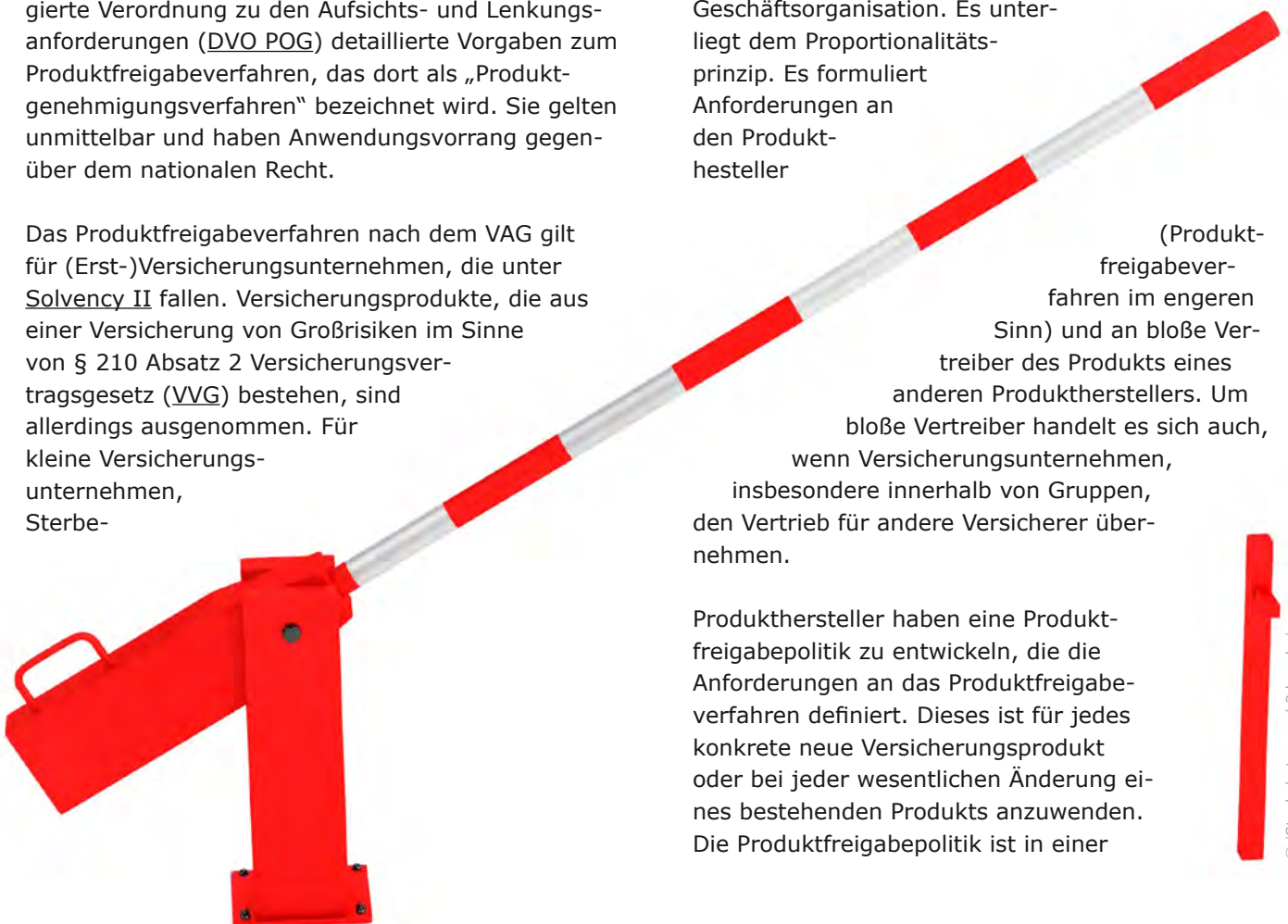
kassen sowie Pensionskassen und Pensionsfonds gelten die Vorschriften nicht. Die DVO POG gilt sowohl für Solvency-II-Versicherer als auch für Versicherungsvertreter, -makler und -berater im Sinne von § 34d der Gewerbeordnung (GewO) in der ab dem 23. Februar geltenden Fassung. Die Ausführungen des vorliegenden Beitrags beziehen sich jedoch ausschließlich auf Versicherungsunternehmen.

Wesentliche formelle und inhaltliche Anforderungen

Das Produktfreigabeverfahren dient dem Verbraucherschutz und ist ein Teil der Geschäftsorganisation. Es unterliegt dem Proportionalitätsprinzip. Es formuliert Anforderungen an den Produkthersteller

(Produktfreigabeverfahren im engeren Sinn) und an bloße Vertreiber des Produkts eines anderen Produktherstellers. Um bloße Vertreiber handelt es sich auch, wenn Versicherungsunternehmen, insbesondere innerhalb von Gruppen, den Vertrieb für andere Versicherer übernehmen.

Produkthersteller haben eine Produktfreigabepolitik zu entwickeln, die die Anforderungen an das Produktfreigabeverfahren definiert. Dieses ist für jedes konkrete neue Versicherungsprodukt oder bei jeder wesentlichen Änderung eines bestehenden Produkts anzuwenden. Die Produktfreigabepolitik ist in einer



internen Leitlinie schriftlich niederzulegen. Diese muss folgende Inhalte umfassen:

- Definition des „Versicherungsprodukts“ und der „wesentlichen Änderung“ eines Versicherungsprodukts
- Definition der Methoden zur Festlegung des Zielmarkts für das Versicherungsprodukt und Bestimmung und Bewertung der einschlägigen Risiken für den Zielmarkt
- Definition der Methoden zur Festlegung der dem Zielmarkt entsprechenden Vertriebsstrategie und der Informationen, die den Vertriebspartnern zur Verfügung zu stellen sind
- Definition der Methoden zur Sicherstellung, dass die Versicherungsprodukte an den bestimmten Zielmarkt vertrieben werden
- Definition, in welcher Weise die Versicherungsprodukte überwacht und regelmäßig geprüft werden

Versicherungsprodukt und wesentliche Änderung

Die Definitionen des Versicherungsprodukts und der wesentlichen Änderung sind maßgeblich für das konkrete Produktfreigabeverfahren, das an das neue Produkt oder dessen wesentliche Änderung anknüpft. Ein neues Versicherungsprodukt beziehungsweise eine wesentliche Änderung liegt vor, wenn der Produkthersteller mit der Neuheit oder der Änderung wirbt oder sich der adressierte Zielmarkt ändert. Eine wesentliche Änderung kommt ferner in Betracht, wenn sich die Änderung aus Sicht der Adressaten im Zielmarkt als wesentlich darstellt. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn eine Kombi-Versicherung, die verschiedene Risiken abdeckt, um ein weiteres Risiko ergänzt wird.

Die Anpassung bestehender Versicherungsprodukte für einzelne Kunden sowie die Konzeption individueller Verträge auf Anfrage gelten hingegen gemäß Artikel 3 Absatz 3 DVO POG nicht als Herstellung von Versicherungsprodukten. Auch bloße Prämienänderungen stellen in der Regel keine wesentliche Änderung dar. Dies gilt jedenfalls, soweit für Prämienänderungen besondere aufsichtsrechtliche Vorgaben bestehen.



Hinweis

BaFin konsultiert geändertes Rundschreiben

Um sicherzustellen, dass die Vorgaben des Umsetzungsgesetzes zur Versicherungsvertriebsrichtlinie (Insurance Distribution Directive – IDD, siehe BaFinJournal März 2017 und August 2017) in der Praxis einheitlich ausgelegt und angewandt werden, möchte die BaFin ihr Rundschreiben zur Zusammenarbeit mit Versicherungsvermittlern und zum Risikomanagement im Vertrieb aus dem Jahr 2014 ändern. Sie führt deshalb ein öffentliches Konsultationsverfahren durch. Die Änderung des Rundschreibens dient im Wesentlichen der Umsetzung der neuen Vorschriften des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) zu vertriebsbezogenen Aspekten in der Aufsichtspraxis, die überwiegend ab dem 23. Februar 2018 gelten. Einige Elemente des alten Rundschreibens wurden zwar beibehalten, aber aufgrund der Erfahrungen der vergangenen drei Jahre teilweise angepasst. Stellungnahmen zu dem Entwurf nimmt die BaFin bis zum 21. Februar 2018 entgegen. Unabhängig davon prüft die BaFin derzeit auch, ob im Bereich der Lebensversicherung ein Provisionsrichtwert formuliert werden kann.

Zielmarkt

Der Zielmarkt beschreibt allgemein und abstrakt den Kreis der potenziellen Kunden. Dies ermöglicht es, die Eigenschaften des Produkts an die Bedürfnisse, Merkmale und Ziele der Kundengruppe anzupassen. Das Versicherungsunternehmen hat zu prüfen, ob dies über die gesamte Lebensdauer des Produkts gewährleistet ist. Bei der Detailtiefe der Beschreibung des Zielmarkts sind die Merkmale, das Risikoprofil und die Komplexität des Versicherungsprodukts zu berücksichtigen.

Es ist jedoch zulässig, das Produkt auch außerhalb des Zielmarkts zu vertreiben. Maßgeblich sind hier die zivilrechtlichen Vorgaben zur Beratung und Information der Kunden, insbesondere nach den §§ 6 ff. VVG.

Vertrieb

Zur Vertriebsstrategie gehört der Vertriebsweg. Dieser kann etwa mit Blick auf die erforderliche Beratungsintensität bestimmt werden. Ein komplett digitalisierter Vertrieb mag für ein Produkt ungeeignet sein, bei dem der Kunde mehr Beratungsbedarf hat.

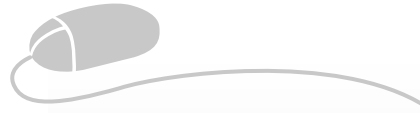
Außerdem ist festzulegen, welche Arten von Informationen der Vertrieb erhalten muss, damit er seine zivilrechtlichen Beratungs- und Informationspflichten gegenüber den Kunden erfüllen kann. Detailliertere Vorgaben dazu sind insbesondere in Artikel 8 Absatz 2 und 3 DVO POG enthalten.

Die Unternehmen haben im Rahmen einer angemessenen Geschäftsorganisation sicherzustellen, dass ihre Produkte an den bestimmten Zielmarkt vertrieben werden. Eine erhöhte Stornoquote kann darauf hinweisen, dass dies nicht der Fall ist oder aber auch darauf, dass der Zielmarkt fehlerhaft bestimmt ist und das Produkt nicht dessen Bedürfnissen entspricht. Dies kann Anlass für eine Überprüfung des Produkts im Rahmen der Produktüberwachung geben.

Produktüberwachung

Auch aus der Pflicht zur Produktüberwachung ergeben sich Anforderungen an die Geschäftsorganisation. Dies gilt insbesondere für Artikel 7 Absatz 3 DVO POG, der den Umgang mit Umständen regelt, die nachteilige Auswirkungen auf den Kunden des betreffenden Produkts haben können. Die Unternehmen sind aufsichtsrechtlich verpflichtet, ein Verfahren zur Feststellung solcher Umstände einzurichten. Zudem müssen sie gegebenenfalls prüfen, welche Versicherungsverhältnisse welcher Kunden betroffen sind und ob sich aus dem Versicherungsverhältnis eine Informationspflicht diesen Kunden gegenüber ergibt.

Wie häufig die regelmäßige Prüfung der Versicherungsprodukte stattfinden muss, gibt das Gesetz nicht vor. Der Zeitabstand sollte im Hinblick auf die Besonderheiten des jeweiligen Versicherungs-



Links zum Thema

Versicherungsvertriebsrichtlinie (IDD)

www.eur-lex.europa.eu

Umsetzungsgesetz zur IDD

www.bgbl.de

produkts angemessen sein. Er sollte in der Regel maximal drei Jahre betragen.

Anforderungen an konkrete Produkte und wesentliche Änderungen

Im Rahmen des produktspezifischen Produktfrei-gabeverfahrens, das sowohl für neue Versicherungsprodukte als auch für wesentliche Änderungen gilt, haben die Unternehmen folgende Anforderungen zu erfüllen:

- Festlegung des Zielmarkts sowie Bestimmung und Bewertung der einschlägigen Risiken für den Zielmarkt
- Festlegung der dem Zielmarkt entsprechenden Vertriebsstrategie und der Informationen, die den Vertriebspartnern zur Verfügung zu stellen sind
- Sicherstellung, dass das Versicherungsprodukt an den bestimmten Zielmarkt vertrieben wird
- Definition, in welcher Weise das Versicherungsprodukt überwacht und regelmäßig geprüft wird (Wiedervorlage)

Die Erfüllung dieser Anforderungen ist angemessen zu dokumentieren.

Mehrere Produkthersteller

Produkthersteller ist, wer das Versicherungsprodukt „maßgeblich“ ausgestaltet. Der Risikoträger ist stets auch Produkthersteller. Neben einem einzelnen Versicherungsunternehmen kommen auch Fallgestaltungen mit mehreren Produktherstellern in Betracht.

So können bei Kombi-Produkten, die verschiedene Risiken abdecken, mehrere Versicherungsunternehmen beteiligt sein. Auch ist denkbar, dass ein Versicherungsvermittler – beispielsweise ein Assekuradeur – als Produkthersteller auftritt und sich einen Risikoträger für das Produkt sucht. Risikoträger ist hier das Versicherungsunternehmen. Zudem kommen Konsortialgeschäfte in Betracht, bei denen mehrere Erstversicherer im Rahmen der Mitversicherung die Haftung nach außen übernehmen.

Bei all diesen Konstellationen bleibt das beteiligte Versicherungsunternehmen stets verantwortlich dafür, dass die Anforderungen an das Produktfreigabeverfahren beachtet werden.

Beteiligtes Versicherungsunternehmen stets verantwortlich für die Einhaltung der Anforderungen

Einbindung in die Geschäftsorganisation

Gemäß Artikel 4 Absatz 4 DVO POG ist „das Organ beziehungsweise die Struktur des Herstellers, das beziehungsweise die für die Konzeption von Versicherungsprodukten zuständig ist“, letztlich verantwortlich für die Einrichtung, Umsetzung und Überprüfung des Produktgenehmigungsverfahrens. Von Gesetzes wegen handelt es sich nicht um eine eigenständige Funktion mit intern verantwortlicher Person.

Im Rahmen der Geschäftsorganisation ergeben sich außerdem insbesondere Berührungspunkte mit dem Risikomanagementsystem, dem Internen Kontrollsystem beziehungsweise der Compliance-Funktion, der Versicherungsmathematischen Funktion und der „Vertriebsfunktion“ gemäß § 48 Absatz 2a Satz 2 der künftigen Fassung des VAG. Im Rahmen des Risikomanagements sind nach Rn. 164 der Mindestanforderungen an die Geschäftsorganisation von Versicherungsunternehmen (MaGo) vor der Einführung oder wesentlichen Änderung von Produkten die

operationellen Risiken zu analysieren und das Ergebnis in die Entscheidungsfindung einzubeziehen. Die Compliance-Funktion hat darauf zu achten, dass der für das Produkt maßgebliche rechtliche Rahmen

eingehalten wird, insbesondere die einschlägigen Bestimmungen des VVG. Die Versicherungsmathematische Funktion gibt eine Stellungnahme zur allgemeinen Zeichnungs- und Annahmepolitik ab. Die neue Vertriebsfunktion schließlich hat sicherzustellen, dass die Anforderungen an Vertriebsmitarbeiter und -partner – insbesondere an die fachliche Qualifikation – ordnungsgemäß umgesetzt werden. ■



Autor

Kaj Hanefeld

BaFin-Referat für Vertriebssteuerung und Vergütungssysteme im Versicherungssektor



© BaFin

Rund 50 Journalisten kamen zum Neujahrspresseempfang der BaFin in Frankfurt.

Neujahrspresseempfang

Regulatorische Schwergewichte im Fokus

ÜG Basel III, MiFID II und MiFIR, PRIIPs-Verordnung sowie Solvency II – die großen regulatorischen Werke waren ein Schwerpunkt beim diesjährigen Neujahrspresseempfang der BaFin. Rund 50 Journalisten nahmen an der traditionellen Presseveranstaltung am 17. Januar in Frankfurt am Main teil und nutzten die Gelegenheit, mit den Mitgliedern des BaFin-Direktoriums ins Gespräch zu kommen.

Bevor BaFin-Präsident Felix Hufeld in seiner Rede einzelne regulatorische Themen ansprach, ging er auf die neue Abwicklungsaufgabe der BaFin ein, die diese seit Anfang Januar innehat (siehe BaFinJournal Dezember 2017). „Wenn eine wichtige Bank in eine Schieflage gerät, können wir sie nun leichter restrukturieren oder – falls erforderlich und die Voraussetzungen vorliegen – abwickeln und auf diese Weise Schaden von der Allgemeinheit abwenden“,

erklärte er. In einem solchen Fall zähle jede Minute, und die Spezialisten aus Aufsicht, Sanierung und Abwicklung müssten als perfekt eingespieltes Team handeln. Dr. Thorsten Pöttsch, der den neuen Geschäftsbereich Abwicklung der BaFin leitet, nahm erstmals am Neujahrspresseempfang teil.

Basel III: „Gewinn für alle“

So wichtig es sei, dass die BaFin nun auch Banken im Bedarfsfall restrukturieren oder abwickeln könne, so wichtig sei ein taugliches Aufsichtsregime, das Banken zu Lebzeiten Leitplanken vorgebe, fuhr Hufeld fort. Er bezog sich damit auf das Regelwerk Basel III, das er als „Opus Magnum der globalen Bankenregulierung“ bezeichnete. Basel III sei ein Gewinn für alle. Ein Spaziergang werde es für keinen.

Herzstück des letzten Basel-III-Reformschrittes sei es gewesen, die exzessiven und ungewollten Schwankungen bei der modellbasierten Messung der risikogewichteten Aktiva und damit des Eigenkapitalbedarfs zu begrenzen, erklärte Hufeld. In den vergangenen Jahren habe es immer wieder Versuche gegeben, interne Modelle vollständig zu diskreditieren und diesen risikosensitiven Ansatz zu eliminieren.

„Für mich war immer klar: Wäre diese rote Linie überschritten worden, hätte ich dem Basel-III-Kompromiss nicht zugestimmt. Aber wir haben diese Versuche erfolgreich abgewehrt“, betonte der Präsident. Der Standardansatz sei jetzt deutlich risikosensitiver, und interne Modelle dürften weiterhin zum Einsatz kommen, wenn auch die Risikosensitivität dieses Ansatzes eingedämmt worden sei.

Entscheidend sei jetzt, dass alle Mitgliedstaaten des Basler Ausschusses¹ die Regeln in ihre nationalen Gesetze umsetzten – ohne sich Rosinen herauszupicken und Standards zu verwässern. Hufeld gab dabei allerdings zu bedenken, dass die Baseler Empfehlungen „seit jeher für die Dickschiffe unter den Banken gedacht“ seien, „die sich auch in ausländischen Gewässern bewegen“. Die Europäische Union habe sich aber bekanntlich entschieden, die Baseler Standards für alle Banken anzuwenden. Daher werde gerade darüber diskutiert, ob und wie man die Regelungen proportionaler auf kleinere Banken in der EU zuschneiden könne, ohne Abstriche bei der Stabilität zu machen. „Es ist uns ein Anliegen, das Projekt 'Mehr Proportionalität wagen' Schulter an Schulter



BaFin-Präsident Felix Hufeld sprach über die großen aktuellen Herausforderungen.

mit Bundesfinanzministerium und Bundesbank weiter voranzutreiben“, unterstrich Hufeld. Dies sei kein verdeckter Deregulierungsvorstoß. Vielmehr gehe es darum, die europäische Bankenregulierung stärker nach den Risiken der Institute zu differenzieren.

Mehr Transparenz und besserer Anlegerschutz durch MiFID II

Als weiteres „Opus Magnum“ nannte der BaFin-Präsident das europäische Reformpaket aus der europäischen Finanzmarkt-richtlinie (Markets in Financial Instruments Directive II – MiFID II) und der Finanzmarktverordnung (Markets in Financial Instruments Regulation – MiFIR). Im Paarlauf mit der Verordnung

über verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte, die einem Anlageisiko unterliegen (Packaged Retail and Insurance-Based Investment Products – PRIIPs), verändere es die Verhaltensregulierung in der EU noch einmal von Grund auf, erklärte Hufeld. Mehr Transparenz, besserer Anlegerschutz – in vier Worten ließe sich zusammenfassen, was allein in der MiFID II auf hundertenden von Seiten ausbuchstabiert worden sei.

„Auch in der Verhaltensregulierung muss man die Prinzipien von *Verhältnismäßigkeit, Angemessenheit und Proportionalität wahren.*“

BaFin-Präsident Felix Hufeld

¹ Basler Ausschuss für Bankenaufsicht – BCBS.

Auch in der Verhaltensregulierung müsse man die Prinzipien von Verhältnismäßigkeit, Angemessenheit und Proportionalität wahren, hob der BaFin-Chef hervor: „Sollte die Last der neuen Regulierung ungebührlich hoch sein oder der unerwünschte Kollateralschaden zu groß, wäre damit niemandem gedient – im Gegenteil.“ Es sei jedoch zu beachten, dass die Reformen in ihren Ansätzen richtig seien und sich wie bei allen Regelwerken erst nach einiger Zeit der Anwendung erweisen lasse, wie sie tatsächlich wirkten – für sich genommen und zusammen. „Es wäre nicht überraschend, wenn wir auch die MiFID II an der einen oder anderen Stelle nachjustieren müssten“, sagte Hufeld. Nicht ohne Grund sei die Überprüfung maßgeblicher Neuregelungen der Richtlinie vorgesehen, allerdings erst in etwa zwei Jahren.

Im Laufe der nächsten beiden Jahre werde man schon etwas klarer unterscheiden können, wer lediglich die ritualisierten Klagegesänge anstimme, die immer nach der Einführung großer Regelwerke erklingen, und wer – basierend auf handfesten Fakten – auf unerwünschte Nebenwirkungen hinweise, über die man tatsächlich nachdenken müsse. „Wer

Es ist weder erforderlich noch ratsam, die Zinszusatzreserve weiterhin im bisherigen Tempo aufzubauen.“

BaFin-Präsident Felix Hufeld

faktenbasierte Argumente hat, findet bei der BaFin immer ein offenes Ohr“, betonte Hufeld. Der BaFin sei bewusst, dass die Umsetzung zweier Regelwerke wie MiFID II und PRIIPs ein Kraftakt sei. Sie verfolge daher weiter ihr Prinzip der „Aufsicht mit Augenmaß“, mit dem sie auch bei der Einführung anderer Mammutwerke schon gute Erfahrung gemacht habe.

Verbesserungsbedarf bei Solvency II

Hufeld ging auch auf die Einführung des „regulatorischen Superschwergewichts“ Solvency II ein, das seit Anfang 2016 in Kraft ist. Die Versicherer seien in der neuen risikosensitiven Welt angekommen und fänden sich darin einigermaßen zurecht, sagte der BaFin-Präsident. „Für 2018 erwarten wir allerdings, dass sich

die Unternehmen noch tiefer in das neue Regime hineinknien. An einigen Stellen sehen wir noch Verbesserungsbedarf“, ergänzte er. Als Beispiele nannte er die unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (Own Risk and Solvency Assessment – ORSA, siehe BaFinJournal September 2017) und den Bericht über die Solvabilität und Finanzlage, der noch etwas an Tiefgang vermissen lasse. Außerdem täten sich die Unternehmen mit dem Prinzip der Proportionalität noch ein wenig schwer, das explizit in der Richtlinie verankert sei.

Im Rahmen des Solvency-II-Reviews soll das Regelwerk in diesem Jahr kritisch überprüft und verbessert werden. Hufeld erwähnte in diesem Zusammenhang die Standardformel: „Sie ist zu komplex, und wir setzen uns stark dafür ein, sie zu vereinfachen“, betonte er. Außerdem sei die Standardformel mittlerweile überholt, da sie im Gegensatz zu internen Modellen keine negativen Zinsen kenne.

Zu den spannenden regulatorischen Themen dieses Jahres zähle laut Hufeld auch die Frage, was mit der Zinszusatzreserve passiere. Auch hier sieht der BaFin-Chef Anpassungsbedarf: „Es ist weder erforderlich noch ratsam, diese – grundsätzlich sehr sinnvolle – Reserve weiterhin im bisherigen Tempo aufzubauen“, so seine Meinung.



Zum ersten Mal mit dabei: BaFin-Exekutivdirektor Dr. Thorsten Pöttsch

Panama Papers

Der BaFin-Präsident äußerte sich in seiner Rede auch zu den Panama Papers. Hierbei handelt es sich um vertrauliche Dokumente der panamaischen Kanzlei Mossack Fonseca, die infolge eines Datenlecks veröffentlicht wurden und unter anderem Hinweise auf legale Strategien der Steuervermeidung liefern.

Untersuchungen der BaFin zufolge sehe es bislang so aus, als ob keines der elf Institute, die an derartigen Geschäften beteiligt waren, in erheblichem Maße gegen geldwäscherechtliche Vorschriften verstoßen habe, erklärte Hufeld. Formal hätten die Banken die geltenden Geldwäschevorschriften weitgehend eingehalten. Ob Steuern hinterzogen worden sind, habe die BaFin mangels Mandat nicht prüfen können.

Hufeld wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Modelle und Konstruktionen, auf die die BaFin bei den Untersuchungen gestoßen sei, nach deutscher Rechtslage grundsätzlich erlaubt seien und nicht jeder, der sie nutze, ein Steuerhinterzieher sei. „Was ethisch davon zu halten ist, dass Banken sich – wenn auch legal – dazu benutzen lassen, Steuern zu umgehen, steht auf einem anderen Blatt“, hob er hervor. Hier stoße man offensichtlich an die Grenzen dessen, was Aufsicht in einem Rechtsstaat leisten könne und dürfe.

Digitalisierung

Ein weiteres Thema der Rede des BaFin-Chefs war die fortschreitende Digitalisierung, die fast täglich neue Dienstleister, Produkte und Trends, aber auch Risiken hervorbringe. „Den Unternehmen muss es gelingen, sich und ihre Kunden vor diesen Risiken zu schützen“, unterstrich er. Daneben müssten sich die Unternehmen aber auch fragen, mit welchen Strategien sie in der digitalisierten Welt erfolgreich sein können.

Auch die Aufseher und Regulierer müssten den digitalen Wandel in all seinen Facetten begreifen, fuhr Hufeld fort. Sie müssten ihn rechtlich und wirtschaftlich einordnen und schauen, ob und wie sie tätig werden müssen, um die Finanzstabilität zu wahren und Verbraucher zu schützen. Die Rolle der BaFin sei dadurch aber nicht die eines Bremsers



Hinweis

Rede zum Neujahrspresseempfang

Die vollständige Rede von BaFin-Präsident Felix Hufeld können Sie auf der [BaFin-Internetseite](#) nachlesen.

oder Bewahrs überkommener Strukturen. Sie habe bereits gezeigt – und werde dies auch weiterhin tun –, dass sie mit grundlegendem Wandel und Innovation offen und sehr konstruktiv umgehe, beispielsweise im Hinblick auf Fintechs und die Anforderungen an die fachliche Eignung von IT-Vorständen (siehe unter anderem [BaFinJournal Juli 2016](#) und [September 2016](#) sowie [Dezember 2017](#)). „Aber eben immer als das, was wir sind: als Aufseher und Regulierer.“

Keine regulatorischen Boni

Nach Ansicht des BaFin-Präsidenten dürfe es für kein noch so relevantes politisches Thema einen regulatorischen Bonus geben, wie beispielsweise Infrastrukturinvestitionen und Green oder Sustainable Finance. Die Grundlagen regulatorischer und aufsichtlicher Entscheidungen müssten eine faktenbasierte Analyse sowie die Bewertung von Risikoprofilen, Ausfallwahrscheinlichkeiten, Risiko-Return-Verhältnissen oder Ähnlichem bleiben. Andernfalls lege man den Keim für neue Finanzkrisen.

Persönliche Gespräche

Im Anschluss an die Rede hatten die Medienvertreter Gelegenheit, sich mit Hufeld und seinen Direktoriumskollegen Raimund Röseler (Bankenaufsicht), Elisabeth Roegele (Wertpapieraufsicht), Dr. Frank Grund (Versicherungs- und Pensionsfondsaufsicht), Béatrice Freiwald (Innere Verwaltung und Recht) und Dr. Thorsten Pötzsch (Abwicklung) persönlich auszutauschen. Dabei ging es um zahlreiche weitere aktuelle Themen aus Aufsicht und Regulierung. ■

Verbraucher

Warnungen und aktuelle Kurzmeldungen zum Verbraucherschutz



© Denis Junker/fotolia.com und Eschweiler/BaFin

Virtuelle Währungen und ICOs

*ESAs und IOSCO warnen vor Risiken.
BIZ fordert besseren Schutz der Anleger*

ÜG Auch der Gemeinsame Ausschuss der drei Europäischen Aufsichtsbehörden [EBA](#), [ESMA](#) und [EIOPA](#) und die Internationale Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden [IOSCO](#) haben Verbraucher nun vor den Risiken im Zusammenhang mit virtuellen Währungen und Initial Coin Offerings (ICOs) gewarnt (siehe auch Infokasten [Seite 31](#)). Bei ICOs werden mittels Blockchain-Technologie neue digitale Einheiten erzeugt, beispielsweise virtuelle Währungen oder Token, die dann an interessierte Anleger verkauft werden. Sie stoßen derzeit auf großes öffentliches Interesse.

Der Gemeinsame Ausschuss warnt in einer öffentlichen [Erklärung](#) vom 9. Februar vor den Risiken des Kaufs und des Haltens von virtuellen Währungen wie beispielsweise Bitcoin, Ripple und Ether. Virtuelle Währungen seien rein spekulative hochrisikoreiche

Investitionen, die insbesondere völlig ungeeignet zur Absicherung im Alter seien. Zudem seien weder Preistransparenz noch ein funktionierender Markt gegeben. Wer sich dennoch zum Kauf virtueller Währungen entschließe, solle dies nur tun, wenn er den Totalverlust seines Investments verkraften könne. Der Kauf und das Halten von virtuellen Währungen erforderten zudem besondere Sicherheitsvorkehrungen auf den verwendeten elektronischen Geräten.

Im Januar veröffentlichte IOSCO eine [Stellungnahme](#), in der sie Bedenken hinsichtlich Initial Coin Offerings (ICOs) äußert. Sie weist darauf hin, dass Initial Coin Offerings für Verbraucher mit hohen Risiken verbunden sind. Es handele sich um hochspekulative, unregulierte Anlagen, bei denen der Verlust des gesamten eingesetzten Kapitals möglich sei. Zudem habe es Fälle von Betrug gegeben. Anleger sollten daher sehr vorsichtig sein.

BIZ-Generaldirektor: Aufruf an Behörden

Agustín Carstens, Generaldirektor der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ), rief in einer

Rede die Behörden weltweit dazu auf, virtuelle Währungen stärker ins Visier zu nehmen. Sie müssen bereit sein, gegen die rasant steigende Verbreitung solcher Instrumente tätig zu werden, um Verbraucher und Anleger zu schützen. ■



Hinweis

Warnungen der BaFin und weiterer Aufsichtsbehörden

Bereits im November hatte die BaFin vor den Risiken von ICOs gewarnt (siehe dazu auch BaFinJournal November 2017), ebenso wie die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA und zahlreiche weitere Aufsichtsbehörden. Eine Liste der Warnungen und Statements findet sich auf der Internetseite von IOSCO. Diese hat zudem ein Netzwerk eingerichtet, in dem sich die Aufsichtsbehörden über ihre Erfahrungen und Bedenken hinsichtlich ICOs austauschen können.

Produktintervention

BaFin erläutert europaweites Instrument zur Stärkung des Verbraucherschutzes

ÜG Seit Anfang Januar haben europaweit sowohl alle nationalen als auch die drei europäischen Aufsichtsbehörden (ESAs) die Möglichkeit, Produktinterventionsmaßnahmen zu ergreifen. Hintergrund sind die Finanzmarktverordnung (Markets in Financial Instruments Regulation – MiFIR) und die Verordnung über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (Packaged Retail and Insurance-based Investment Products Regulation – PRIIPs-Verordnung). Ziel ist es, den Verbraucherschutz zu stärken.

Auf ihrer Internetseite erläutert die BaFin die Grundzüge der gesetzlichen Regelungen. Künftig wird sie dort auch auf Produktinterventionsmaßnahmen der ESAs verweisen.

In Deutschland wurde die Möglichkeit der Produktintervention bereits 2015 durch das Kleinanlegerschutzgesetz geschaffen (siehe unter anderem BaFinJournal September 2015 und September 2017). Auf ihrer Internetseite informiert die BaFin auch über die Maßnahmen, die sie bereits ergriffen hat, und hält weitere Informationen zum Thema Produktintervention bereit. ■

Zahlungskonten

Delegierter Rechtsakt zur Transparenz bei Entgelten

KF Die Entgelte für Zahlungskonten sollen künftig transparenter und damit vergleichbarer werden (siehe BaFinJournal Oktober 2017). Die Europäische Kommission hat nun eine Delegierte Verordnung sowie Durchführungsverordnungen erlassen, welche die Anforderungen der Zahlungskontenrichtlinie an korrekte, klare und vergleichbare Verbraucherinformationen konkretisieren. Sie enthalten Muster für die Informationsdokumente und legen eine standardisierte Terminologie fest. Grundlage sind Technische Standards der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde EBA.

Der Delegierte Rechtsakt ist am 31. Januar in Kraft getreten. Neun Monate danach wird Abschnitt 2 des Zahlungskontengesetzes wirksam, der die entsprechenden Regelungen der Zahlungskontenrichtlinie in deutsches Recht umsetzt. ■

Hinweis

Alba Minerals Ltd.: BaFin rät zur Vorsicht bei Kaufempfehlungen für Aktien

WM Nach Informationen der BaFin werden derzeit die Aktien der Alba Minerals Ltd., ISIN CA0120271089, durch unaufgeforderte E-Mails zum Kauf empfohlen.

Die BaFin rät allen Anlegern, die Angaben in den Kaufempfehlungen mit Hilfe anderer Quellen sehr genau zu überprüfen. Dies gilt insbesondere dann, wenn Anlegern die Aktien offensiv zum Kauf empfohlen werden, die in Aussicht gestellten Gewinne extrem hoch sind und/oder Anleger unter Zeitdruck gesetzt werden. Häufig dienen solche E-Mails lediglich dazu, Anleger zum Kauf bestimmter Aktien zu verleiten, damit die Absender von steigenden Kursen dieser Aktien profitieren.

Die Aktien der Gesellschaft sind in Deutschland in den Freiverkehr der Wertpapierbörsen in München, Stuttgart, Frankfurt am Main und Berlin Tradegate einbezogen.

Hinweise dazu, wie Sie sich vor unseriösen Anlageempfehlungen schützen können, finden Sie in den [Broschüren](#) der BaFin. ■

Einstellung

*Crypto.exchange GmbH:
Finanzkommissionsgeschäft ohne Erlaubnis*

ÜG Die BaFin hat der Crypto.exchange GmbH, Berlin, mit Bescheid vom 29. Januar 2018 aufgegeben, das ohne Erlaubnis betriebene Finanzkommissionsgeschäft umgehend einzustellen.

Das Unternehmen warb im Internet – unter anderem auf der Seite www.btc-now.de – damit, Bitcoin in Euro umzutauschen. Dabei behauptete es, durch die BaFin geprüft worden zu sein. Anleger sollten ihre Bitcoins auf das Unternehmen übertragen, das diese im Gegenzug an einer Börse verkaufen wollte. Der dort erzielte Kaufpreis sollte den Anlegern binnen 30 Minuten überwiesen werden.

Hierdurch betreibt die Crypto.exchange GmbH das Finanzkommissionsgeschäft. Die BaFin stellt ausdrücklich klar, dass das Unternehmen entgegen seiner Eigenwerbung ohne die erforderliche Erlaubnis der BaFin tätig ist. ■

Abwicklung

*Olive Tree Farmers GmbH (ehemals Oliveda GmbH), Olive Tree Invest S.L. und Thomas Lommel:
Einlagengeschäft ohne Erlaubnis*

ÜG Die BaFin hat der Olive Tree Farmers GmbH, Berlin, der Olive Tree Invest S.L., Spanien, und Herrn Thomas Lommel, Schweiz, jeweils mit Bescheid vom 16. Januar 2018 aufgegeben, das ohne Erlaubnis betriebene Einlagengeschäft umgehend abzuwickeln.

Die von Lommel geleiteten Unternehmen nahmen auf der Grundlage sogenannter Kauf- und Pacht-/Rückkaufverträge unbedingt rückzahlbare Gelder des Publikums an. Hierdurch betreiben sie das Einlagengeschäft ohne die erforderliche Erlaubnis der BaFin. Die Genannten sind dazu verpflichtet, die Anlegergelder unverzüglich und vollständig zurückzuzahlen. ■

Ausstehende Zahlungen aus Anlageobjekten

*Grüne Werte Wertzins 3 GmbH: BaFin macht
Veröffentlichung bekannt*

WM Die BaFin hat gemäß § 11a Absatz 2 Vermögenanlagegesetz ([VermAnlG](#)) eine [Veröffentlichung](#) der Grüne Werte Wertzins 3 GmbH gemäß § 11a Absatz 1 VermAnlG bekannt gemacht. Die inhaltliche Richtigkeit der veröffentlichten Tatsache unterliegt nicht der Prüfung durch die BaFin.

Ungesicherte Refinanzierung

*VertsKebap Finance GmbH: BaFin macht
Veröffentlichung bekannt*

WM Die BaFin hat gemäß § 11a Absatz 2 Vermögenanlagegesetz ([VermAnlG](#)) eine [Veröffentlichung](#) der VertsKebap Finance GmbH gemäß § 11a Absatz 1 VermAnlG bekannt gemacht. Die inhaltliche Richtigkeit der veröffentlichten Tatsache unterliegt nicht der Prüfung durch die BaFin. ■

Bekanntmachungen

*Die amtlichen Veröffentlichungen der BaFin**



© iStockphoto.com/blackred

Anmeldung zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland

AAS BTA Baltic Insurance Company

Das lettische Versicherungsunternehmen AAS BTA Baltic Insurance Company ist berechtigt, über seine Hauptniederlassung in Lettland sowie über seine Zweigniederlassungen in Estland und Litauen in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

Nr. 1 Unfall

Nr. 2 Krankheit

Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge)

Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden

Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden

Nr. 10 Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb

b) Haftpflicht aus Landtransporten
c) sonstige

Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht

Nr. 14 Kredit

Nr. 15 Kaution

Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste

Nr. 17 Rechtsschutz

Nr. 18 Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden

Versicherungsunternehmen:

AAS BTA Baltic Insurance Company (9495)

Sporta Iela 11

1013 Riga

LETTLAND

Anschrift der Zweigniederlassung in Estland:

AAS BTA Baltic Insurance Company (9495)

Lõõtsa 2B

11415 Tallinn

ESTLAND

*) Bekanntmachungen der Versicherungsaufsicht. Die amtlichen Veröffentlichungen der Banken- und Wertpapieraufsicht sind im Bundesanzeiger zu finden.

Anschrift der Zweigniederlassung in Litauen:
 AAS BTA Baltic Insurance Company (9495)
 Viršuliškių skg. 34
 05132 Wilna
 LITAUEN

VA 26-I 5000-LV-9495-2018/0001

Bankia Mapfre Vida, Sociedad Anónima de Seguros y Reaseguros

Das spanische Versicherungsunternehmen Bankia Mapfre Vida, Sociedad Anónima de Seguros y Reaseguros ist berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

Nr. 19 Leben (soweit nicht unter den Nummern 20 bis 24 aufgeführt)

Nr. 21 Fondsgebundene Lebensversicherung

Versicherungsunternehmen:
 Bankia Mapfre Vida, Sociedad Anónima de Seguros y Reaseguros (9494)
 Carretera de Pozuelo, 50
 Majadahonda
 28222 Madrid
 SPANIEN

VA 26-I 5000-ES-9494-2018/0001

DCC Group Insurance dac

Das irische Versicherungsunternehmen DCC Group Insurance dac ist berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht

Versicherungsunternehmen:
 DCC Group Insurance dac (9492)
 Floor 4
 25-28 Adelaide Road
 Dublin 2
 IRLAND

VA 26-I 5000-IE-9492-2018/0001

FM Insurance Europe S.A.

Das luxemburgische Versicherungsunternehmen FM Insurance Europe S.A. ist berechtigt, über seine Hauptniederlassung in Luxemburg sowie über seine Zweigniederlassungen in Frankreich, Schweden, den Niederlanden, Belgien, Spanien und Italien in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

Nr. 4 Schienenfahrzeug-Kasko

Nr. 5 Luftfahrzeug-Kasko

Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Kasko

Nr. 7 Transportgüter

Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden

Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden

Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht

Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste

Versicherungsunternehmen:
 FM Insurance Europe S.A. (9493)
 One-on-One
 1, route d'Esch
 1470 Luxemburg
 LUXEMBURG

Anschrift der Zweigniederlassung in Frankreich:
 FM Insurance Europe S.A. (9493)
 8 Cours du Triangle
 La Defense Cedex
 92937 Paris
 FRANKREICH

Anschrift der Zweigniederlassung in Schweden:
 FM Insurance Europe S.A. (9493)
 Birger Jarlsgatan 27, 2tr
 10363 Stockholm
 SCHWEDEN

Anschrift der Zweigniederlassung in den Niederlanden:
 FM Insurance Europe S.A. (9493)
 Gustav Mahlerlaan 36
 1082 MC Amsterdam
 NIEDERLANDE

Anschrift der Zweigniederlassung in Belgien:
 FM Insurance Europe S.A. (9493)
 Rue des Colonies 11
 1000 Brüssel
 BELGIEN

Anschrift der Zweigniederlassung in Spanien:
 FM Insurance Europe S.A. (9493)
 Edificio Encina-2a Planta
 Calle Serrano Galvache 56
 28033 Madrid
 SPANIEN

Anschrift der Zweigniederlassung in Italien:
 FM Insurance Europe S.A. (9493)
 Via Mike Bongiorno 13
 20124 Mailand
 ITALIEN

VA 26-I 5000-LU-9493-2018/0001

Erweiterung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr

Basler Sachversicherungs-AG

Die BaFin hat der Basler Sachversicherungs-AG die Zustimmung erteilt, ihr Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in Portugal um folgende Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) zu erweitern:

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der

Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Kasko

Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste

- d) Gewinnausfall
- e) laufende Unkosten allgemeiner Art
- f) unvorhergesehene Geschäftsunkosten
- g) Wertverluste
- h) Miet- oder Einkommensausfall
- i) indirekte kommerzielle Verluste außer den bereits erwähnten
- j) nichtkommerzielle Geldverluste
- k) sonstige finanzielle Verluste

Versicherungsunternehmen:
 Basler Sachversicherungs-AG (5633)
 Basler Straße 4
 61345 Bad Homburg v. d. H.

VA 31-I 5079-PT-5633-2017/0001

Erweiterung des Geschäftsbetriebes einer Niederlassung

ERGO Versicherung AG

Die BaFin hat der ERGO Versicherung AG die Zustimmung erteilt, den Geschäftsbetrieb ihrer Niederlassung in Frankreich auf den Geschäftsbetrieb im Dienstleistungsverkehr im Fürstentum Monaco zu erweitern.

Versicherungsunternehmen:
 ERGO Versicherung AG (5472)
 Victoriaplatz 2
 40477 Düsseldorf

VA 42-I 5079-FR-5472-2017/0001

Erweiterung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr in Deutschland

Atradius Crédito y Caución S.A. de Seguros y Reaseguros

Die rumänische und die bulgarische Niederlassung des spanischen Versicherungsunternehmens Atradius Crédito y Caución S.A. de Seguros y Reaseguros sind berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgender Versicherungssparte und Risikoart (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

Nr. 14 Kredit

Versicherungsunternehmen:

Atradius Crédito y Caución S.A. de Seguros y Reaseguros (9459)
C/Paseo de la Castellana
28046 Madrid
 SPANIEN

Niederlassung Rumänien:

Atradius Crédito y Caución S.A. de Seguros y Reaseguros (9459)
Skytower Building
246C Calea Floreasca, 34th Floor
District 1.014476 Bukarest
 RUMÄNIEN

Niederlassung Bulgarien:

Atradius Crédito y Caución S.A. de Seguros y Reaseguros (9459)
Business Centre Vertigo
109 Bulgaria Boulevard
1404 Sofia
 BULGARIEN

VA 26-I 5000-ES-9459-2018/0001

RiverStone Insurance (UK) Limited

Das britische Versicherungsunternehmen RiverStone Insurance (UK) Limited ist berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgender weiteren Versicherungssparte und Risikoart (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

Nr. 17 Rechtsschutz

Versicherungsunternehmen:

RiverStone Insurance (UK) Limited (9138)
Park Gate
161-163 Preston Street
Brighton, East Sussex, BN1 6AU
 GROSSBRITANNIEN

VA 26-I 5000-GB-9138-2018/0001

Wechsel eines Hauptbevollmächtigten

Compagnie Française d'Assurance pour le Commerce Extérieur S.A., Niederlassung in Deutschland

Das französische Versicherungsunternehmen Compagnie Française d'Assurance pour le Commerce Extérieur S.A. hat Frau Katarzyna Kompowska mit Wirkung vom 1. November 2017 zur Hauptbevollmächtigten für seine Niederlassung in Deutschland bestellt. Die dem bisherigen Hauptbevollmächtigten erteilte Vollmacht ist zum gleichen Zeitpunkt erloschen.

Versicherungsunternehmen:

Compagnie Française d'Assurance pour le Commerce Extérieur S.A. (7119)
1 Place Costes et Bellonte
92270 Bois-Colombes
 FRANKREICH

Niederlassung:

Compagnie Française d'Assurance pour le Commerce Extérieur S.A.,
Niederlassung in Deutschland (5166)
Isaac-Fulda-Allee 1
55124 Mainz

Bevollmächtigte:

Frau Katarzyna Kompowska

VA 26-I 5004-FR-5166-2018/0001

QBE Insurance (Europe) Limited Direktion für Deutschland/Düsseldorf

Das britische Versicherungsunternehmen QBE Insurance (Europe) Limited Direktion für Deutschland/Düsseldorf hat Herrn Chris Wallace zum Hauptbevollmächtigten für seine Niederlassung in Deutschland bestellt. Die dem bisherigen Hauptbevollmächtigten erteilte Vollmacht ist zum gleichen Zeitpunkt erloschen.

Versicherungsunternehmen:*QBE Insurance (Europe) Limited (7159)**30 Fenchurch Street**EC3M 3BD London**GROSSBRITANNIEN***Niederlassung:***QBE Insurance (Europe) Limited Direktion für**Deutschland/Düsseldorf (5120)**Breite Straße 31**40213 Düsseldorf***Bevollmächtigter:***Herr Chris Wallace*

VA 26-I 5004-GB-5120-2017/0001

Übertragung eines Versicherungsbestandes

International Insurance Company of Hannover SE

Die BaFin hat durch Verfügung vom 4. Dezember 2017 den Vertrag vom 7. Juli 2017 genehmigt, durch den die Congretional & General Insurance Plc ihren gesamten Versicherungsbestand auf die International Insurance Company of Hannover SE übertragen hat.

Der Bestandsübertragungsvertrag ist mit Zugang der Genehmigungsurkunde am 22. Dezember 2017 wirksam geworden.

Übertragendes Versicherungsunternehmen:*Congretional & General Insurance Plc**Currer House, Currer Street**Bradford BD1 5BA**VEREINIGTES KÖNIGREICH***Übernehmendes Versicherungsunternehmen:***International Insurance Company of Hannover SE
(5178)**Roderbruchstr. 26**30655 Hannover*

VA 43-I 5000-5178-2016/0001

Goudse Schadeverzekeringen N.V.

Unter Beteiligung der BaFin gemäß § 63 VAG hat das niederländische Versicherungsunternehmen Goudse Schadeverzekeringen N.V. mit Wirkung vom 31. Oktober 2013 seinen Bestand an Versicherungsverträgen, in denen auch in Deutschland belegene Risiken bzw. eingegangene Verpflichtungen enthalten sind, auf das norwegische Versicherungsunternehmen Gjensidige Forsikring ASA übertragen.

Übertragende Versicherungsunternehmen:*Goudse Schadeverzekeringen N.V. (9253)**Bouwmeesterplein 1**0 Gouda**NIEDERLANDE***Übernehmende Versicherungsunternehmen:***Gjensidige Forsikring ASA (7404)**Schweigaardsgate 21**0091 Oslo**NORWEGEN*

VA 37-I 5000-7404-2013/0001

Einstellung des Geschäfts- betriebes im Dienstleistungs- verkehr in Deutschland

Aseguradora Valenciana Sociedad Anónima de Seguros Y Reaseguros

Das spanische Versicherungsunternehmen Aseguradora Valenciana Sociedad Anónima de Seguros Y Reaseguros hat in Deutschland sein gesamtes Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

Versicherungsunternehmen:*Aseguradora Valenciana Sociedad**Anónima de Seguros Y Reaseguros (7746)**Plaza Legion Espanola N°8**46010 Valencia**SPANIEN*

VA 26-I 5000-ES-7746-2018/0001

BNP Paribas Cardif Pojišť'ovna, a.s.

Das tschechische Versicherungsunternehmen BNP Paribas Cardif Pojišť'ovna, a.s. hat in Deutschland sein gesamtes Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

Versicherungsunternehmen:

BNP Paribas Cardif Pojišť'ovna, a.s. (9416)

Smíchov / Plzenska 3217-3216

150 00 Prag 5

TSCHECHISCHE REPUBLIK

VA 26-I 5000-CZ-9416-2018/0001

Chubb Bermuda International Insurance (Ireland) dac

Das irische Versicherungsunternehmen Chubb Bermuda International Insurance (Ireland) dac hat in Deutschland sein gesamtes Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

Versicherungsunternehmen:

Chubb Bermuda International Insurance (Ireland)

dac (7630)

5 Georges Dock

Dublin 1

IRLAND

VA 26-I 5000-IE-7630-2018/0001

Goudse Schadeverzekeringen N.V.

Das niederländische Versicherungsunternehmen Goudse Schadeverzekeringen N.V. hat in Deutschland sein gesamtes Direktversicherungsgeschäft von der dänischen Niederlassung aus im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

Versicherungsunternehmen:

Goudse Schadeverzekeringen N.V. (9253)

Bouwmeesterplein 1

0 Gouda

NIEDERLANDE

VA 26-I 5000-NL-9253-2018/0001

Impressum

Herausgeber

Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Gruppe Kommunikation
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn
Marie-Curie-Straße 24 – 28, 60439 Frankfurt am Main
Internet: www.bafin.de

Redaktion und Layout

BaFin, Interne Kommunikation und Internet
Redaktion: Rebecca Frener
Tel.: +49(0) 228 41 08 22 13
Kathrin Jung
Tel.: +49(0) 228 41 08 16 28
Layout: Christina Eschweiler
Tel.: +49(0) 228 41 08 38 71
E-Mail: journal@bafin.de

Designkonzept

werksfarbe.com | konzept + design
Humboldtstraße 18, 60318 Frankfurt am Main
www.werksfarbe.com

Bezug

Das BaFinJournal* erscheint jeweils zur Monatsmitte auf der Internetseite der BaFin. Mit dem Abonnement des Newsletters der BaFin werden Sie über das Erscheinen einer neuen Ausgabe per E-Mail informiert. Den BaFin-Newsletter finden Sie unter: www.bafin.de » Newsletter.

Disclaimer

Bitte beachten Sie, dass alle Angaben sorgfältig zusammengestellt worden sind, jedoch eine Haftung der BaFin für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben ausgeschlossen ist.

Ausschließlich zum Zweck der besseren Lesbarkeit wird im BaFinJournal auf die geschlechtsspezifische Schreibweise verzichtet. Alle personenbezogenen Bezeichnungen sind somit geschlechtsneutral zu verstehen.

** Der nichtamtliche Teil des BaFinJournals unterliegt dem Urheberrecht. Nachdruck und Verbreitung sind nur mit schriftlicher Zustimmung der BaFin – auch per E-Mail – gestattet.*